

ANHANG

Nr. I Komitee zur Revision der Reichsverfassung vom 4. März 1849, Protokoll I, Wien, 11. und 13. November 1851

RS.; HHSTA., RR., GA. 118/1851; eine Abschrift liegt dem MRProt. v. 29. 12. 1851 bei.

Protokoll I über die Beratungen des zu Folge Ah. EntschlieÙung vom 4. Oktober 1851 berufenen Komitees, welches mit den Vorarbeiten zu der durch Ah. Kabinettschreiben vom 20. August 1851 angeordneten Begutachtung der Frage über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März 1849 beauftragt worden ist.

Begonnen am 11. November 1851 unter dem Vorsitze des Reichsratspräsidenten Freiherrn v. Kübeck in Gegenwart der Minister der Finanzen Freiherrn v. Krauß, des Inneren Dr. Bach, des Handels Dr. Ritter v. Baumgartner, der k. k. geheimen und Reichsräte Freiherrn v. Krieg, v. Purkhart, v. Salvotti.

Protokollführer: Marherr.

Nach einem kurzen Vortrage des Reichsrates Freiherrn v. Krieg über die Ergebnisse der Vorbesprechungen, welche über diesen Gegenstand von den genannten Ministern und Reichsräten in drei Sitzungen gepflogen worden waren und welche im Laufe der nunmehr eingeleiteten Verhandlungen ihre Würdigung finden werden, glaubte der Präsident des Reichsrates einige Andeutungen über die Hauptrichtung geben zu sollen, nach welcher in der dem Komitee mit der Ah. EntschlieÙung vom 4. Oktober 1851 gesetzten Aufgabe vorzugehen wäre.

Das Ah. Kabinettschreiben vom 20. August 1851 spricht sich in dieser Beziehung ganz bestimmt dahin aus, daß bei der Erörterung der darin gestellten Fragen sowie bei jeder folgenden Verhandlung das Prinzip und der Zweck der Aufrechthaltung aller Bedingungen der monarchischen Gestaltung und der staatlichen Einheit des Reiches unverrückt im Auge zu behalten und als unabweisliche Grundlage aller Arbeiten anzusehen sei. Es dürfte also vor allem darauf ankommen, sich die Begriffe der Bedingungen der monarchischen Gestaltung und staatlichen Einheit des Reiches klar zu machen. Nach der von dem Reichsratspräsidenten denselben gegebenen Entwicklung beruhen sie wesentlich auf der dynastischen Macht des Staatsoberhauptes, der Erblichkeit, ungeteilten Ausübung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt, mit Ausschluß aller Autonomie der einzelnen Länder, und in der Untrennbarkeit sämtlicher unter der österreichischen Krone vereinigten Staaten. Insoferne nun die Verfassung vom 4. März Bestimmungen enthält, welche mit diesen Grundbedingungen der monarchischen Gestaltung und der Einheit des Reiches nicht übereinstimmen, liegt es in der Aufgabe des Komitees, dieselben einer kritischen Prüfung zu unterziehen, und, ohne sich übrigens in eine Formulierung der einzelnen Verfassungsbestimmungen einzulassen, die Grundsätze zu erörtern, welche der erklärten Ah. Absicht gemäß bei der künftigen Gestaltung einzuhalten wären. Erhalten dieselben die Ah. Genehmigung Sr. Majestät, so würde die weitere Ausführung derselben im Detail Gegenstand einer besonderen Verhandlung sein.

Nachdem die Versammlung den Ansichten des Reichsratspräsidenten über die Prinzipien und den bei Lösung der Aufgabe einzuhaltenden Gang einstimmig beigetreten war, begann der Reichsratspräsident die kritische Prüfung der Verfassung vom 4. März mit dem

I. Abschnitte derselben „Von dem Reiche“, seinen Bestandteilen und der Territorialeinteilung.

Hierbei stellte er zuerst die Frage, ob die im § 1 vorkommende Bezeichnung der Bestandteile der österreichischen Monarchie als „Kronländer“ beizubehalten sei, indem er auf die Schwierigkeit der unbedingten und ausschließenden Beibehaltung dieser Benennung hinwies, welche weder mit den althergebrachten historischen und sowohl im § 1 der Verfassung als sonst noch beibehaltenen Titeln der einzelnen Länder harmoniert, noch sonst eine praktische Bedeutung hat, indem der Kaiser von allen nach ihren althergebrachten Namen den Titel „König von Ungarn, Böhmen etc., Erzherzog von Österreich, Herzog von Steyer etc.“ führt.

Der Finanzminister, der Minister des Inneren und jener des Handels könnten sich für die unbedingte Beseitigung dieser Benennung nicht erklären, weil sie zur Vermeidung des eine gewisse Unterordnung und Abhängigkeit ausdrückenden Namens „Provinz“ (der übrigens noch dazu im lombardisch-venezianischen Königreiche die einzelnen Delegationsbezirke bezeichnet) gewählt und geeignet ist, die prinzipielle Gleichberechtigung und Verpflichtung der einzelnen Bestandteile des Reiches auszudrücken. Andererseits erkannten sie die dem Komitee beisitzenden Reichsräte als entbehrlich und in der einzelnen Bezeichnung selbst als bedenklich, weil sie bei dem bekannten Verhältnisse, daß der Kaiser von Österreich einige Länder nur in Folge der Ansprüche erworben hat, welche die ungarische Krone darauf hatte, leicht zu einer Verwicklung in staatsrechtliche Fragen Anlaß geben könnte.

Der Reichsratspräsident glaubte indessen, die beiden Meinungen in dem vermittelnden Antrage zusammenfassen zu können: daß bei Erlässen an oder über ein einzelnes Land zwar der Titel „Kronland“ nicht gebraucht, sondern dessen historischer Titel Königreich, Herzogtum etc. angenommen werde, dagegen, wie schon der Minister des Inneren angedeutet hatte, bei Bezeichnung der Gesamtheit als Kollektivname der Ausdruck „Kronländer“ oder Länder der kaiserlichen „Krone“ oder „die unter Meiner kaiserlichen Krone vereinigten Länder“ in den von Sr. Majestät allenfalls zu erlassenden Reichsstatuten in Anwendung gebracht werde.

In Ansehung des Umfanges und der Einteilung der Kronländer ergaben sich folgende Fragen:

a) Galizien: Soll dieses Königreich in seinem dermaligen Umfange belassen oder eine und welche Ausscheidung vorgenommen werden? Darüber, daß Krakau mit den ihm zugeheilten sechs westlichen Kreisen vom östlichen Galizien in Beziehung auf Landesvertretung nicht getrennt werden soll, waren alle Stimmen einig. Ebenso vereinigte man sich in der Ansicht, daß in administrativer Hinsicht der Verband zwischen den gedachten Gebietsteilen wie bisher durch Bestellung eines Statthalters in Lemberg aufrecht erhalten und ein Landeschef minderen Ranges, jedoch mit den meisten Funktionen des Statthalters, namentlich in bezug auf den unmittelbaren Verkehr mit den Ministerien, in Krakau wegen der politischen Bedeutung dieser Stadt aufgestellt, übrigens der Statthalter in Lemberg mit höheren Funktionen ausgestattet werden soll.

Was das Herzogtum Bukowina betrifft, so erklärte der Minister des Inneren sich für die vollständige Trennung von Galizien, sowohl bezüglich der Landesvertretung als der Verwaltung, weil dieselbe bereits ausgeführt ist, sich durch die Rücksicht für Nationalität

und Akquisitionstitel rechtfertigt und eine Zurücknahme der dem Lande zugesicherten Selbständigkeit bei der Bevölkerung jedenfalls einen sehr ungünstigen Eindruck hervorbringen würde.

Als Chef der politischen Verwaltung in dem Lande dürfte übrigens auch nach der Meinung des Ministers des Inneren nicht gerade ein eigener Statthalter, sondern ein Landeschef minderen Ranges, wie er überhaupt für die kleineren Kronländer bestimmt würde, ernannt werden.

Gegen die Aufrechthaltung dieser vollständigen Trennung der Bukowina von Galizien wurde vom Reichsrate Freiherrn v. Krieg eingewendet, daß die Bukowina immer nur ein Kreis von Galizien war, die dortige Bevölkerung an diese Verbindung gewöhnt und damit zufrieden war, übrigens die Kosten der Verwaltung zu bedeutend sein würden, wenn für jedes der kleineren Länder die Statthalterei beibehalten werden wollte. Auch scheint es diesem Stimmführer bedenklich, einem Ländchen, das so entfernt vom Mittelpunkt der Monarchie gelegen ist, eine selbständige Provinzverwaltung zu geben. In früherer Zeit gab es immer Anstände zwischen der Bevölkerung und den Kreishauptleuten; Balsch und Schreiber, zwei der letzteren, mußten von ihren Posten entfernt werden, und die Ordnung in der Verwaltung trat erst alsdann ein, als Hofrat v. Stutterheim, ein geschickter und redlicher Mann, 1817 als Kreishauptmann eingesetzt wurde. Solche Zustände können wieder eintreten, und es wäre dann schwer, den Übelständen abzuhelfen, wenn der Administrationschef dieses Ländchens keiner näheren Aufsicht unterstände, sondern unmittelbar von dem so sehr entfernten Ministerium des Inneren abhängig wäre.

Der Beschluß der Mehrheit ging sonach auf Beibehaltung der Einheit ganz Galiziens mit der Bukowina unter einem gemeinsamen, etwa mit höherer Wirksamkeit ausgerüsteten Statthalter und zwei Ämterabteilungen für Krakau und Bukowina unter eigenen Landeschefs, deren Benennung und Wirkungskreis künftig auszumitteln sein wird.

Mähren und Schlesien: Auch diese beiden Länder waren vordem unter einem Gubernio vereinigt. Indessen war schon damals ihre ständische Vertretung abgesondert, auf mährischen und schlesischen Landtagen.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand und auf das Gutachten des Ministers des Inneren vereinigte man sich in dem Beschlusse, die eigene selbständige Landesvertretung sowohl dem Lande Schlesien als auch allen übrigen kleineren Kronländern, wo sie bestand, zu erhalten, in administrativer Hinsicht aber der Regierung freie Hand zu lassen, die Landesverwaltung durch im Range und in ihren Bezügen geringer als die Statthalter gestellte Organe besorgen zu lassen.

Bezüglich Böhmens und des lombardisch-venezianischen Königreiches ergab sich kein Antrag zu einer Änderung; ebenso waren alle Stimmen einig, es bei der Ah. ausgesprochenen Trennung Kroatiens, Dalmatiens und Slawoniens, dann des ungarischen Litorals, endlich Siebenbürgens mit den drei reinkorporierten Komitaten zu belassen.

Was dagegen die serbische Woiwodschaft und das Temescher Banat betrifft, bezüglich dessen Konstituierung die Frage noch offen ist, da es noch nicht als selbständiges Kronland ausdrücklich erklärt worden ist, ergaben sich folgende Differenzen:

Reichsrat v. Purkhart war für die Wiedereinverleibung derselben mit Ungarn und rücksichtlich des von Slawonien abgetrennten Teiles mit Slawonien nicht nur, weil, so-

lange diese Länder bestehen, nie eine Rede von einer serbischen Woiwodschaft war und dort nicht ein Landstrich vorhanden ist, der ausschließlich von Serben bewohnt wäre, vielmehr diese letzteren aus dem eigentlichen Fürstentume Serbien, nachdem dasselbe mit dem Verluste von Belgrad von Österreich wieder an die Pforte zurückgefallen war, sich nach Ungarn geflüchtet haben und unter der dort einheimischen Bevölkerung angesiedelt wurden, sondern auch aus folgenden Betrachtungen: die eigentlichen Serben bilden in den für die sogenannte Woiwodina ausgeschiedenen Landesteilen keine entscheidende Majorität der Einwohnerschaft, denn die daselbst ansässigen Ungarn, Deutsche und Wallachen zusammengenommen dürften sie an der Kopffzahl, wenn nicht übertreffen, doch ihnen so ziemlich gleichkommen.

Die Serben stehen ferner in der Mehrzahl in bezug auf Kultur, Industrie und Wohlstand vergleichungsweise auf der untersten Stufe, während die Ungarn, und besonders die mit großen finanziellen Opfern angesiedelten Deutschen in allen diesen Beziehungen weit über sie hervorragen.

Von der politischen Bewegung der Serben ist zugleich zu besorgen, daß nicht nur dieselbe in nationalökonomischer Hinsicht bedauernswerte Rückschritte zur Folge haben, sondern hierdurch bei der bekannten nationalen und konfessionellen Intoleranz der Serben insbesondere die deutsche Bevölkerung, deren Fleiße es vorzüglich zu verdanken ist, daß die während der mehr als hundertjährigen türkischen Okkupation entstandenen Wüsten und Einöden sich in blühende Ortschaften umgewandelt haben, in eine sehr gedrückte und entmutigende Lage geraten und überdies der politische Zweck, die Sympathien der Serben im Banat für die benachbarten fremden Länder durch die Beimischung anderer Nationalitäten und Konfessionen zu neutralisieren, leicht vereitelt werden dürfte.

Endlich hat Ungarn von jeher auf die Erhaltung der territorialen Integrität des Landesgebietes einen so hohen Wert gelegt, daß dieselbe, ja sogar die tunlichste Erweiterung der Landesgrenzen nicht nur bei jedem Regentenwechsel in dem feierlichen Inauguraldiplome, sondern auch in dem Krönungseide ausdrücklich aufgenommen wurde, und eben darum hat auch die Losreißung eines nicht unbedeutenden und gerade des fruchtbarsten Teiles des Landes von dem Gesamtkörper ganz vorzüglich eine Verstimmung der Gemüter hervorgerufen, deren Beseitigung, so weit es mit demjenigen, was bereits geschehen ist, sich vereinbaren läßt, denn doch in jeder Hinsicht erwünscht erscheint. Vereinbar scheint es aber dem Reichsrat v. Purkhart in dem Falle, wenn in administrativer Beziehung die sogenannte Woiwodina unter einer abgesonderten Verwaltung eines eigenen Landeschefs, jedoch mit Unterordnung unter den Zivil- und Militärgouverneur von Ungarn belassen würde.

Dagegen erklärte sich der Minister des Inneren gegen die sofortige Einverleibung dieses Gebietes mit Ungarn und beziehungsweise Slawonien, weil das Land auch früher zur Zeit der Erwerbung unter abgesonderter Militärverwaltung war, weil ferner, obwohl es noch nicht ausdrücklich als Kronland erklärt worden, doch in Berücksichtigung der aufopfernden Treue seiner Bewohner die bindendsten Zusicherungen über seine Selbständigkeit erhalten hat und es sehr schmerzlich empfinden und sich in seinen wesentlichsten Wünschen und Interessen tief verletzt fühlen würde, wenn schon dormalen und ohne Einvernehmung seiner Vertreter diese Zusicherungen zurückgenommen werden wollten.

Der Minister des Inneren, jener der Finanzen, ferner die Reichsräte Freiherr v. Krieg und v. Salvotti waren daher der Meinung, daß die Woiwodschaft in ihrer politisch-administrativen Stellung vorderhand unverändert erhalten, die Lösung der Territorialfrage aber der Zukunft nach Einvernehmung von Vertrauensmännern aus dem Lande (und selbst aus Ungarn und Slawonien nach dem Erachten des Finanzministers) überlassen werden möge.

Der Handelsminister vereinigte sich mit der Ansicht des Reichsrats v. Purkhart und hob hervor, daß in der sogenannten Woiwodina Serben mitten unter Ungarn und Deutschen leben, in dem damit vereinigten Temescher Banate sogar die Serben den Deutschen und Walachen nachstehen, und im Temescher und Torontáler Komitate überhaupt das deutsche Element eine sehr hervortretende Rolle spiele.

Administrative Unterabteilung der Kronländer

In der Absicht, den Bewohnern der deutsch-slawischen und ungarischen Provinzen die durch die Aufhebung der Patrimonialherrschaften und -gerichte entgangenen Erleichterungen bei Anrufung der richterlichen und administrativen Hilfe wieder zu verschaffen, und die den Gemeinden übertragenen Geschäfte, welche die meisten aus ihnen wegen der geringen Ausbildung zu besorgen nicht vermögen, ordnungsmäßig zu leiten, beantragte Freiherr v. Krieg die Errichtung von 16. ersten Instanzen, Bezirksämtern, bestehend aus einem Amtmann, einem Adjunkten, einem Aktuar, und dem nötigen Kanzleipersonale, vorbehaltlich der Zuteilung von Aushilfsbeamten, wo sich das Bedürfnis dazu äußert, besonders während der Übergangsperiode für je 15-30.000 Seelen eines, welche Ämter in Vereinigung mit den Steuerämtern die politische und Justizverwaltung, letztere in Strafsachen auch bei Übertretungen und Vergehen, worauf keine höhere als sechsmonatliche Arreststrafe verhängt ist, in erster Instanz zu besorgen haben würden. Hierdurch würden die Bezirkshauptmannschaften und der größte Teil der Kollegialgerichte und der damit in Verbindung stehenden Staatsanwaltschaften entfallen, wodurch dem Ärar eine namhafte Ersparung verschafft und einem wesentlichen Bedürfnisse der Landbevölkerung abgeholfen werden würde. Auch würde den Gemeinden der Vorteil zugewendet, von einer Geschäftsaufgabe enthoben zu bleiben, die sie nicht zu lösen vermögen und zu deren Besorgung sie gezwungen wären, mit nicht unbedeutenden Kosten Schreiber aufzustellen, welche im Staate eine Klasse von Menschen bilden würden, die selbst der öffentlichen Ruhe gefährlich werden könnten.

Die Kreisämter hätten zu bleiben, könnten aber mit Rücksicht auf die ihnen durch diese unteren Verwaltungsbehörden zu verschaffenden Erleichterungen in ihren Bezirken erweitert werden. Als oberstes Landesorgan für die politische Verwaltung würden die Statthaltereien, jedoch mit Kollegialverfassung, bestellt werden.

Das lombardisch-venezianische Königreich bliebe hierbei außer Anschlag, weil dort die Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung streng durchgeführt und durch den vieljährigen Bestand konsolidiert ist.

Mit der Errichtung solcher 16. erster Instanzen in den benannten Ländern haben sich alle Stimmen einverstanden erklärt; der Minister des Inneren sprach dabei den Wunsch aus, daß in jedem Lande einigen der größeren derlei Bezirksämter eine Überwachung der kleineren anvertraut, weshalb die Einteilung derselben in Bezirksämtern I., II. und III. Klasse beliebt und bei Ausmittlung ihrer Bezirke sich wo möglich an die schon beste-

henden Gerichtsbezirke gehalten werden möge, um die besonders in Waisen- und Depositen-sachen mit so viel Umständlichkeit verbundenen Übertragungen zu vermeiden.

Was die weitere Gliederung der politischen Administrationsorgane betrifft, so vereinigte man sich in der Ansicht, daß durch die Reaktivierung der Kreisämter nicht eine neue Instanz für Entscheidungen in politischen Verwaltungsangelegenheiten außer den drei Instanzen: Bezirksamt, Statthalterei und Ministerium, geschaffen, sondern damit eine Mittelbehörde aufgestellt werden soll, deren Wirksamkeit vornehmlich überwachend, entscheidend aber nur im Delegationswege namens der Statthalterei sein soll.

Reichsrat Freiherr v. Krieg war der Meinung, daß die Bezirksämter eigentlich an den Platz der früheren Patrimonialobrigkeiten zu treten, die Kreisämter aber dieselbe Stellung beizubehalten haben, die sie bisher in der politischen Hierarchie einnahmen, nämlich als lfd. Behörden, welche mit den Statthaltereien eine gleiche Urquelle, nämlich die Machtvollkommenheit des Monarchen haben und deren vorzüglichste Bestimmung ist, über Ruhe und Ordnung im unterstehenden Kreise zu wachen.

Im wesentlichen denselben Charakter hätten diejenigen Verwaltungsorgane zu erhalten, welche nach dem oben Angeführten für die kleineren Kronländer mit selbständiger Landesvertretung, aber nicht ganz unabhängiger Landesverwaltung bestellt werden dürften; wo aber solche Kronländer unter förmliche Statthalter kämen, würden dann die Kreisämter entbehrlich sein.

In Bezug auf Ungarn bemerkte Reichsrat v. Purkhart insbesondere, daß die neue Einrichtung sich an das Bestandene anreihen lasse und daß, unter Beibehaltung der althergebrachten Namen der Stuhlrichter und Obergespäne, auch die alte Komitatseinteilung wieder anzunehmen wäre, weil die Ausdehnung der gegenwärtig den Distriktsobergespänen zugeteilten Territorien (6-800 Quadratmeilen mit fast zwei Millionen Seelen) viel zu groß ist, um von Einem gehörig verwaltet werden zu können. Dagegen würde es Reichsrat v. Purkhart zur Erleichterung des Statthalters für sehr zweckmäßig halten, wenn Zwischenorgane, Vizestatthalter, zur Vermittlung der Geschäfte zwischen dem Statthalter und den Obergespänen angestellt und dabei die alte Einteilung des Landes in die vier Kreise berücksichtigt würde.

Die Frage über die gerichtliche Wirksamkeit der Bezirksämter wurde bis zur Erörterung über die Justizorganisation überhaupt vorbehalten.

Fortsetzung am 13. November 1851

Der Reichsratspräsident bezeichnet als Gegenstand der heutigen Beratung die Gemeindeverfassung.

Die Gemeindeverfassung, bemerkte er, beruht auf zwei Gesetzen: a) auf dem 4. Abschnitte der Verfassung vom 4. März, welcher sogenannte Gewährleistungen von Grundrechten mit Berufung auf spätere besondere Gesetze enthält; b) auf dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, das den Charakter eines Provisoriums an sich trägt, wozu die Gründe in dem Vortrage des Ministerrats umständlich entwickelt sind. Es geht in den allgemeinen Bestimmungen von einigen theoretisch positiven Sätzen, sonst aber von dem Grundprinzipie aus, daß alle Bestandteile des Reiches sich in nur graduell verschiedenen Gemeinden auflösen, und wendet darauf auch die im 4. Abschnitte der Verfassung vorkommenden Gewährleistungen an.

Nach diesem Gesetze gibt es daher a) Orts-, b) Bezirks-, c) Kreis- und d) Landesgemeinden (die jedoch schon als zur Verfassung gehörig angesehen werden).

Als Ortsgemeinde wird im Vortrage die faktisch als solche bestehende, in dem Gesetze aber die als selbständiges Ganze vermessene Katastralgemeinde erklärt. Die Bezirksgemeinden fallen mit den politischen Bezirks-, die Kreisgemeinden mit dem politischen Kreisgebiete zusammen.

Im Vortrage wird kein Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden und dem großen Grundbesitze anerkannt; im Gemeindegesetze aber ist er aufgenommen: „§ 6. Landeshaupt- und Kreisstädte erhalten durch Gesetze eigene Verfassungen“, und „§ 69. Bestimmungen über die Art der Einbeziehung größerer zusammenhängender Grundkomplexe in den Gemeindeverband werden vorbehalten.“

Die Gemeinden der vier Kategorien sind in ihren inneren Angelegenheiten (natürlicher Wirkungskreis) keiner l. f. Autorität, sondern nur der Kontrolle durch die Öffentlichkeit und in gewissen Fällen der einen oder der andern höheren Gemeinde gesetzlich untergeordnet (§§ 74, 79, 80).

Die Gemeinden werden durch Ausschüsse vertreten und ihre Angelegenheiten durch einen Gemeindevorstand mit mindestens zwei Gemeinderäten, welcher ersterer überall den Namen Bürgermeister führt, besorgt. Vertreter und Bürgermeister werden durch freie Wahlen auf bestimmte Zeit ohne Vorbehalt einer Bestätigung (mit Ausnahme einiger Städte, die eigene Stadtordnungen haben) bestellt.

Über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und das Wahlverfahren sind sehr umständliche Vorschriften enthalten, worunter die Bestimmung der mündlichen und öffentlichen Abstimmung.

Der natürliche Wirkungskreis der Gemeinden erstreckt sich 1. auf das Gemeindevermögen und dessen Verwaltung mit dem Rechte der Besteuerung, 2. auf die Anstellung der Beamten und Diener und 3. auf die Handhabung der Ortspolizei.

Außer dem natürlichen ist den Gemeinden ein übertragener Wirkungskreis (§ 126-141) zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten mit dem Vorbehalte eingeräumt, denselben, wenn er nicht vom Gemeindevorstand besorgt werden kann, durch einen Regierungsbeamten ausüben zu lassen.

Endlich werden in Gemeindeangelegenheiten alle Beschlüsse durch den Ausschuß gefaßt; die Vollziehung geschieht durch den Bürgermeister, die Überwachung wiederum durch den Ausschuß. Die Öffentlichkeit ist bei den Sitzungen angeordnet.

Nach dieser Darstellung der Hauptumrisse der Gemeindeverfassung faßte der Reichspräsident den Gegenstand der Beratung in folgende Fragen zusammen:

1. Ist es notwendig, zweckmäßig und rätlich, die Gewährleistung der Gemeindegrundrechte zu erneuern oder zu bestätigen?

Diese erste Frage ward einstimmig verneint, indem diese sogenannten Grundrechte bloß auf theoretischen Lehrsätzen beruhen.

2. Ist es den monarchischen Bedingungen entsprechend, den Eingang des Gemeindegesetzes (§ I-V) und das Grundprinzip der Gemeindeabstufungen anzuerkennen?

Auch diese Frage wurde einstimmig verneint, weil der Begriff der Gemeinde, als moralische Person, Verein von Individuen zur Wahrung aller ihrer gemeinsamen Interessen, auf jene größeren Vereinigungen, die nur für gewisse besondere Zwecke eingegangen

werden, nicht paßt. Solche größere Vereinigungen enthalten durch das sogenannte Konkurrenzsystem und die nach demselben erteilten Vorschriften ihre Regelung. Die freie Gemeinde beruht zu sehr auf demokratischer Basis, und die graduelle Steigerung von der freien Orts- zur Bezirks-, Kreis- und Landesgemeinde würde in der höchsten Stufe zur freien Reichsgemeinde, d. i. Republik, führen.

3. Was soll unter Ortsgemeinde verstanden, und soll der Ausspruch „unter Ortsgemeinden versteht man die als selbständiges Ganze vermessene Katastralgemeinde“, beibehalten werden?

Der Reichsrat Freiherr v. Krieg würde keinen Anstand genommen haben, sich für die Beibehaltung der Katastralgemeinde in diesem Sinne auszusprechen, weil sie ein abgegrenztes abgeschlossenes Ganzes ausmacht, weil nach Errichtung der Bezirksämter das Besteuerungsrecht der Gemeinden entfallen und jeder ungleichen Verteilung der noch übrigen geringen Lasten unter die Gemeindeglieder leicht und schnell abgeholfen werden kann und weil in dem Gemeindegesetz ohnehin vorgesehen ist, daß in dem Gemeindebezirke gelegene größere Grundkomplexe kolonisiert und zu besonderen Gemeinden erhoben werden können.

Die übrigen Stimmen jedoch, denen sofort auch Baron Krieg sich anschloß, waren übereinstimmend mit dem Antrage des Finanzministers der Ansicht, daß in dieser Beziehung sich zunächst an den faktischen Bestand zu halten und diejenigen als Ortsgemeinden anzusehen seien, welche sich tatsächlich als solche darstellen, indem gegen die Annahme der Katastralgemeinde eingewendet wurde, daß die Katastralvermessung zu ganz anderen Zwecken vorgenommen worden ist und in den Ländern, wo sie noch nicht stattgefunden hat, auch nicht zur Grundlage der Konstituierung dienen könnte.

Insofern es sich weiters aber um erst zu bildende oder zu vereinigende Gemeinden handelt, würde nach dem Einraten des Ministers des Inneren der pfarrliche Verband als die einfachste, natürlichste, den Sitten, Gewohnheiten und Bedürfnissen des Volks entsprechendste Grundlage zur Vereinigung in die Ortsgemeinde abgeben. Er ist von wesentlichem Einflusse auf die sittlichen Zustände und umfaßt die meisten und wichtigsten Zwecke der gemeinsamen Wirksamkeit: das Kirchen-, Schul- und Armenwesen.

Nach der Bemerkung des Finanz- und Handelsministers sowie des Reichsrates v. Purkhart dürfte eine solche Bestimmung als allgemeine Norm nicht ohne praktische Schwierigkeit sein, z. B. in Städten, wo mehrere Pfarren sind, oder, wo die Bevölkerung gemischter Konfession ist oder Leute aus verschiedenen Orten in eine Pfarre gehören.

Indessen erklärten auch diese gleich der übrigen Stimmen sich darin einverstanden, daß – nach Anerkennung des faktischen Bestandes der Gemeinden – für neu zu bildende die pfarrliche Vereinigung der Insassen – mit gehöriger Beachtung aller Verhältnisse – zu berücksichtigen wäre.

4. Ist nicht ein Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden anzunehmen und bei letzteren mit Rücksicht auf ihre historischen Einrichtungen – was besonders in Ungarn von Wichtigkeit ist – vorzugehen?

Diese Frage ward einstimmig bejaht, weil nur hierdurch den wahren Bedürfnissen dieser in ihren Interessen verschiedenen Kommunen entsprochen werden kann.

5. Wäre es nicht zweckmäßig, den vormals herrschaftlichen Grundbesitz von den Landgemeinden unter bestimmten Bedingungen, und welchen, auszunehmen?

Reichsrat Freiherr v. Krieg hielt eine solche Ausscheidung nicht für nötig und angemessen, weil bei dem in der Regel vermischten Dominikal- und Rustikalbesitz eine Zerreißung des Gemeindekomplexes veranlaßt, für den ausgeschiedenen Teil eine neue Jurisdiktion geschaffen werden müßte, die Besorgnis aber wegen Überbürdung des ehemaligen obrigkeitlichen Grundbesitzes in der Gemeinde mit Gemeindeauflagen und Lasten durch die weiter unten ad 7 & 8 beantragte Kuratel der l. f. Behörden und die Entziehung des Selbstbesteuerungsrechtes der Gemeinden behoben wird.

Dagegen hielt der Finanzminister die Ausscheidung für sehr rätlich. Als politischen Grund führte er an, daß das Verbleiben des großen Grundbesitzes in den kleinen Landgemeinden dem ersteren einen überwiegenden, in einigen großen Ländern der Regierung nicht freundlichen Einfluß in der Gemeinde sichert. Andererseits wäre es – wenn der große Grundbesitzer das Gewicht seines Reichtums nicht geltend machen will – unbillig, ihn gleich jedem andern Gemeindegliede, dessen Besitztum und Steuerzahlung sich auf ein Minimum reduziert, behandeln zu lassen, obschon er den größten Teil der Steuern und Gemeindeumlagen tragen muß. Endlich kommt noch zu berücksichtigen, daß in Ungarn, Galizien etc. noch weite Strecken zu kolonisieren sind. Der Eigentümer einer Puszta von mehreren tausend Jochen, welcher deren Beurbarmachung beabsichtigt, könnte als Glied einer Landgemeinde, die sich, wie dies meistens geschieht, aus Furcht vor der künftigen Konkurrenz und vor Verminderung des den großen Grundbesitzer treffenden Beitrages zu den Gemeindelasten gegen jede neue Ansiedlung erklärt, zum Nachtheile der Landeskultur an der Aufnahme von Kolonisten gehindert werden. Der Finanzminister hält es daher für rätlich, dem großen Grundbesitzer die Ausscheidung aus dem Gemeindeverbande möglich zu machen.

Auch der Minister des Inneren erklärte sich für die fakultative Ausscheidung; er setzte jedoch dabei als Grundbedingung die Kontinuität des großen – nach den Verhältnissen der einzelnen Länder durch Festsetzung eines gesetzlichen Minimums näher zu bezeichnenden – Grundbesitzes und die Vorsorge voraus, daß er alle einer selbständigen Gemeinde obliegenden Pflichten erfülle und daß der von ihm dazu zu bestellende Beamte in eben der Abhängigkeit erhalten werde, wie dies für die Gemeindebeamten überhaupt festgesetzt werden würde.

Übrigens dürften selbst die größeren Grundbesitzer das Verbleiben im Gemeindeverbande sich gefallen lassen, sobald für die Umlegung der Kommunalleistungen durch eine feste Norm gesorgt, der Minderheit gegen Beschlüsse der Mehrheit das Recht der Berufung zugestanden und überhaupt jene Vorzüge eingeräumt werden, welche das lombardisch-venezianische Gemeindegesetz dem größeren Grundbesitze indirekte versichert.

In der Hauptsache haben sich die übrigen Stimmen mit dem Antrage auf fakultative Ausscheidung vereinigt; Reichsrat v. Purkhart noch mit dem besondern Zusatze, daß es auch dem kleineren Dominikalbesitzer freigestellt bleiben soll, sich der Gemeinde oder einem größeren selbständigen Dominikalgrundbesitzer anzuschließen.

Hiernach ergab sich der Beschluß nach den mehreren Stimmen, mit denen sich schließlich auch Baron Krieg vereinigte, daß es dem großen, kompakten, vormaligen herrschaftlichen Grundbesitze freistehen soll, für sich eine eigene Gemeinde gegen Übernahme aller Verpflichtungen für selbe zu bilden.

6. Sollten die Gemeinden ungeachtet ihrer im Prinzip zugestandenen Gebarungsrechte nicht einer lf. Einwirkung und Überwachung unterworfen werden, insbesondere a) bei der Wahl der Gemeindevorstände und -räte, b) bei der Gebarung mit dem Gemeindevermögen, c) bei der Besteuerung der Gemeindemitglieder und Angehörigen?

Welche Behörden sollen dazu berufen werden?

Diese Frage wurde einstimmig bejaht. Der Einfluß der lf. Behörden auf die Gemeindeangelegenheiten hat sich zu allen Zeiten als höchst wohlthätig, besonders in Absicht auf die Erhaltung des Gemeindevermögens bewährt. In dieser Beziehung ging also der einhellige Antrag dahin:

Ad a) Die Wahl der Gemeindevorsteher von der Bestätigung der lf. Behörden abhängig und von den Letztern die gewählten und bestätigten Vorsteher in Eid und Pflicht nehmen zu lassen, etwa ihnen auch ein äußeres Zeichen ihrer Amtswürde zu verleihen.

Reichsrat Freiherr v. Krieg ist des Erachtens, daß die Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt Wien, dann der Provinzialhauptstädte, da es von besonderer Wichtigkeit ist, tüchtige und der Regierung treu ergebene Männer auf solchen Posten zu wissen, von Sr. Majestät über einen Ternavorschlag der Gemeinderäte benannt werden sollen, daß die Magistratsräte der Haupt- und Residenzstadt Wien und der Provinzialhauptstädte, dann die Bürgermeister der übrigen Städte von dem Ministerium des Inneren zu bestätigen wären. Die Magistratsräte der Landstädte wären von den Statthaltereien, die Ortsvorstände der Landgemeinden aber von den Kreisämtern zu bestätigen.

Der Minister des Inneren würde die lf. Bestätigung bei allen mit einem ausübenden Dienste betrauten Gemeindeorganen fordern.

Ad b) Die Vorlegung des Budgets und der Jahresrechnung zur Zensur bei den lf. Behörden, die Einholung ihrer Zustimmung zu allen längeren Pachtungen und Veräußerungen von Gemeindevermögensbestandteilen.

Ad c) Da die Besteuerung ein Akt eines Hoheitsrechtes ist, so kann sie auch den Gemeinden nicht überlassen bleiben, sondern sie müssen dazu, so wie zur Aufnahme von Anleihen etc. etc., die höhere Genehmigung einholen.

Den Punkten b) und c) stimmt der Reichsrat Freiherr v. Krieg gleichfalls bei.

Als kompetente Behörden für diese Akte wären die politischen Behörden zu bezeichnen, deren Wirkungskreis in dieser Beziehung erst festzusetzen sein wird.

7. In betreff der Gemeindevahlen und Verhandlungen ergibt sich die doppelte Frage: a) ob und welche Intervention bei den ersteren den lf. Behörden eingeräumt werden soll? b) Soll die mit solcher Ängstlichkeit überall anbefohlene Öffentlichkeit derselben (Wahlen) und der Verhandlungen der Gemeindeausschüsse beibehalten werden?

a) Die Intervention der lf. Behörden bei den Wahlen ist bereits durch eine besondere Vorschrift von 1850 festgestellt. b) Gegen die Öffentlichkeit der Wahlen erklärten sich alle Stimmen. Sie erzeugt nur Aufregung, und der eigentliche Zweck der Wahlen wird vollständig erreicht, wenn die Wahlberechtigten selbst unmittelbaren Zutritt erhalten.

Was die Öffentlichkeit der Verhandlungen in Gemeindeangelegenheiten betrifft, so handelt es sich nach dem Erkenntnis aller Votanten dabei – feierliche Akte, als z. B. Installierung des Vorstandes etc. etwa ausgenommen – nicht um ein Schauspiel, sondern wesentlich darum, den Interessenten die Möglichkeit einer – übrigens schon durch die Oberaufsicht der lf. Behörden erreichten – Kontrolle der Amtsführung und Gebarung

der Gemeindevorsteher und Ausschüsse zu verschaffen. Diese aber kann ihnen in anderen Wegen, namentlich durch Einsichtnahme in die Protokolle der Verhandlungen und die dazu gehörigen Aktenstücke sowie durch Drucklegung derselben verschafft werden.

Für diese Art der Veröffentlichung der Verhandlungen glaubte man sich also im allgemeinen aussprechen zu sollen. Nur der Finanzminister und der Reichsrat v. Salvotti würden selbst die Öffentlichkeit der Verhandlung im eigentlichen Sinne bei denjenigen Angelegenheiten nicht ganz ausschließen, welche – ohne eben feierliche Akte zu sein – doch wegen ihrer Wichtigkeit für das Interesse der Gemeinde wie z. B. die Bestellung des Jahresvoranschlages, Abschluß der Rechnungen etc. etc. eine allgemeine und erhöhte Teilnahme aller Gemeindeglieder erwarten lassen.

8. Sollen die Benennungen „Bürgermeister“ und „Gemeinderäte“ bei den Landgemeinden beibehalten oder in andere umgestaltet werden?

Nachdem bereits die Vorschrift besteht, daß sich bei den Landgemeinden in Zukunft der landesüblichen Benennung „Richter“, „Geschworne“ oder „Ausschußmänner“ zu bedienen sei, so möge es auch dabei sein Verbleiben haben.

9. Soll die Unterscheidung in natürlichen und übertragenen Wirkungskreis beibehalten oder nicht vielmehr der natürliche Wirkungskreis als „Gemeindeangelegenheiten“ bezeichnet und statt des übertragenen die allgemeine Bestimmung beliebt werden, daß die Vorstände der Landgemeinden verpflichtet sind, der vorgesetzten lfd. Behörde in allen Staats- und Landesangelegenheiten die durch allgemeine oder besondere Anordnungen bestimmte und in Anspruch genommene Mitwirkung zu leisten?

Auch bei dieser Frage vereinigten sich alle Stimmen in dem Antrage, von der bloß theoretischen Unterscheidung zwischen natürlichem und übertragenem Wirkungskreis abzusehen und die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten unter den oben angedeuteten Einschränkungen und der Kontrolle der lfd. Behörden den Gemeinden zu überlassen, für Staats- und Landesangelegenheiten aber, in Ansehung derer die Aufstellung der lfd. Bezirksämter ohnehin eine wesentliche Förderung bewirken wird, bloß die im Schlußsatze der gestellten Frage bemerkte Mitwirkung der Gemeindevorsteher in Anspruch zu nehmen. Ob und welche Einschränkungen in ein oder anderer Beziehung nötig oder rätlich seien, wird Gegenstand der Detailausarbeitung sein. Einstweilen wurde hier auf die polizeilichen Funktionen, auf das Fremden- und Heimatswesen und auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Parteien gegen Entscheidungen der Gemeindebehörden in ihrem eigenen Wirkungskreis den Weg der Berufung an die vorgesetzten lfd. Behörden offen zu lassen.

Nach diesen Grundsätzen werden auch die besonderen Städteordnungen einer Revision zu unterziehen sein.

Übrigens werden die Gemeindeverhältnisse bei Feststellung der Vertretung im allgemeinen noch einige nähere Bestimmungen erhalten.

Schließlich wurde noch allseitig die Notwendigkeit einer durchgreifenden Revision des Gemeindegewahlgesetzes anerkannt.

Das aktive und passive Wahlrecht beruht dermalen auf einer Grundlage, welche dem Besitze einen verhältnismäßig geringen Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten sichert, bei denen doch nur dieser vorzüglich interessiert ist.

Schon Reichsrat Baron Krieg wünschte, daß das aktive Wahlrecht in den Städten an den Besitz einer Realität oder eines Gewerbes von einer bestimmten Quote direkter

Steuer geknüpft und die Klasse der Honoratioren nur dann zur Teilnahme an demselben zugelassen werde, wenn sie ebenfalls eine gewisse Quote an direkter Steuer entrichten. Das passive Wahlrecht aber sollte dergestalt bestimmt werden, daß die Gemeindevertreter zu einem Teile nur aus Realitätenbesitzern, zum andern aus Inhabern von Gewerben und zum dritten aus der Klasse der Höchstbesteuerten gewählt werden dürfen.

Bei Landgemeinden sei das Wahlrecht ohnehin vorzüglich auf den Realitätenbesitz und eine große Quote direkter Steuern gegründet.

Der Finanzminister ging auf den allgemeineren höheren Grundsatz zurück, daß nicht die Personen, sondern Interessen vertreten werden sollen. Diese unterscheiden sich nach Stadt- und Landgemeinden. Bei den letzteren sind sie gemeiniglich einfacher und beschränken sich auf den Grundbesitz oder den einzelnen Gewerbsbetrieb. Hier würde also die aktive und passive Wahlfähigkeit von der Entrichtung einer gewissen Quote an der Grund- oder Erwerbsteuer abhängig gemacht werden können, und das einfachste wäre, in den Landgemeinden nach der erwähnten Sonderung des Grundbesitzes und gewerblichen Beschäftigungen eine bestimmte Zahl Höchstbesteuerten den Gemeindeausschuß bilden zu lassen.

In Städten ist neben dem Realbesitze zunächst das Interesse der Korporationen zu berücksichtigen. Auf ihnen beruht ein wesentliches Element des städtischen Gemeindelebens, und wenn ihre Institution im Laufe der Zeit, mitunter durch Maßregeln der Regierung selbst, herabgekommen ist, so dürfte es eine der ersten Aufgaben der Regierung sein, ihnen, die von so wichtigem Einflusse auf einen großen Teil des Volkes sind, eine den Zeitverhältnissen entsprechende Stellung und Geltung zu verschaffen.

Im Grundsätze mit dem Finanzminister einverstanden, glaubte Reichsrat v. Purkhart nur noch die wohl auch schon von ersterem gemeinte doppelte Auffassung der Korporationen nach jenen, welche materielle, und jenen, die geistige Zwecke verfolgen, also namentlich den Klerus ausdrücklich bezeichnen zu sollen, und der Handelsminister fügte die Bemerkung bei, daß bezüglich der ersteren, d. i. der Gewerbsinnungen, die eben in Verhandlung befindliche Reorganisierung des Gewerbewesens und der Zünfte die Grundlage zur Einleitung der vom Finanzminister angetragenen Vertretungsmodalität gewähren dürfte.

Auch der Minister des Inneren war, gleich den übrigen Stimmen, im Grundsätze mit der Ansicht des Finanzministers einverstanden, bis jedoch die gedachten Korporationen in einer Art konstituiert sein werden, welche die Ausführung einer solchen Gesamtvertretung möglich macht, muß dem schon jetzt dringenden Bedürfnisse durch eine Übergangsmaßregel abgeholfen werden. Er glaubt sie in der Bestimmung, daß das Wahlrecht überhaupt an einen gewissen Zensus gebunden werden soll, und in der Übertragung einiger Grundsätze aus dem für das lombardisch-venezianische Gemeindewesen bestehenden Wahlgesetze gefunden zu haben. Nach diesen würden zwei Drittel aller Wähler aus Realitätsbesitzern und ein Drittel aus den Gewerbeinhabern, nach einem gewissen Steuerausmaße genommen werden müssen.

Sonach konkludierte der Reichsratspräsident, daß in den Landgemeinden die Wahlfähigkeit für die Gemeindevertretung an die Bedingung der Entrichtung einer gewissen Quote der Grund- und Erwerbsteuer geknüpft, in den Stadtgemeinden – außer der Vertretung des Grundbesitzes – auch die Vertretung der materielle und geistige Zwecke

anstrebenden Korporationen eingeleitet und zu diesem Behufe eine ihrer Bestimmung entsprechende Regelung der letzteren bewirkt, bei allen aber gewisse gesetzliche Bedingungen zur Ausübung des passiven und aktiven Wahlrechtes mit Berücksichtigung der in dem lombardisch-venezianisches Gemeindegesetze geltenden Normen festgesetzt und nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Länder modifiziert werden.

Das lombardisch-venezianische Königreich bleibt hier – wie es sich von selbst versteht – außer Anschlag.

ges. Kübeck

ges. Krieg, Purkhart, [P.] Krauß, Baumgartner, Bach, Salvotti.

Nr. II Komitee zur Revision der Reichsverfassung vom 4. März 1849, Protokoll II, Wien, 18. und 20. November 1851

RS.; HHSTA., RR., GA., 118/1851; eine Abschrift liegt dem MRProt. v. 29. 12. 1851 bei.

Protokoll II der Beratungen des mit Ah. Entschließung vom 4. Oktober 1851 eingesetzten Komitees, welches mit den Vorarbeiten zur Vergutachtung der mit Ah. Kabinettschreiben vom 20. August 1851 gestellten Frage über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März 1849 beauftragt worden ist.

Wien, am 18. November 1851, unter dem Vorsitze des Präsidenten des k. k. Reichsrates Freiherrn v. Kübeck, in Gegenwart der Minister der Finanzen Freiherrn v. Krauß, des Inneren Dr. Bach, der Justiz Dr. Ritter v. Krauß, des Handels Dr. Ritter v. Baumgartner, der k. k. geheimen und Reichsräte Freiherr v. Krieg, v. Purkhart, v. Salvotti.
Protokollführer: Marherr.

Als Gegenstand der Beratung wurde vom Reichsratspräsidenten der 12. Abschnitt der Reichsverfassung „von der richterlichen Gewalt“ bezeichnet.

Nach Durchgehung dieses Abschnittes ergeben sich für die kritische Beurteilung desselben folgende Beratungspunkte und Fragen:

I. In betreff der selbständigen Ausübung der richterlichen Gewalt von den Gerichten, ob nicht der Grundsatz angenommen werden sollte, daß die richterliche Gewalt nach den bestehenden Gesetzen von den dazu von Sr. Majestät bestellten Behörden geübt werde? Der Reichsrat v. Salvotti, welcher sowohl bei diesem als auch bei den übrigen Fragepunkten sein schriftlich vorbereitetes Votum vortrug¹, erklärte den im § 99 der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatz „die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten ausgeübt“ für unvereinbar mit dem monarchischen Prinzip und für nicht übereinstimmend mit dem § 20 der Reichsverfassung selbst, welcher den Ausspruch enthält, daß im ganzen Reiche im Namen des Kaisers Recht gesprochen wird. Er war demnach der Meinung, daß die Bestimmung des § 99 der Reichsverfassung durch den im Sinne der gestellten Frage abgefaßten Grundsatz zu ersetzen wäre.

Der Justizminister gab zwar dem Begriffe der selbständigen Ausübung der richterlichen Gewalt nicht die Auslegung, als ob die Richter unabhängig vom Kaiser die Rechtspflege zu verwalten hätten, sondern erklärte diese Selbständigkeit mit der Unabhängigkeit der Rechtspflege von fremdem Einflusse, namentlich von jenem der politischen Behörden; denn, wie auch immer die Organisation der Justizbehörden beliebt wird, die Idee der Trennung der Justiz von den übrigen Verwaltungsgegenständen im Prinzip und in dem Verfahren wird selbst bei Vereinigung beider Zweige in einer Person doch immer beibehalten werden müssen.

Indessen war er im Grundsatz mit der Meinung des Reichsrates v. Salvotti und sohin mit dem vom Reichsratspräsidenten formulierten Antrage einverstanden, mit der einzigen Modifikation, daß statt „Behörden“ gesetzt werde „Gerichten“, indem doch nur Gerichten die Rechtspflege übertragen werden kann.

¹ *Liegt dem Protokoll bei.*

Der Finanzminister endlich fand den ganzen § 99, als ein bloßes Theorem enthaltend, entbehrlich und erachtete, daß, wenn überhaupt hierwegen etwas gesagt werden soll, sich auf den Ausspruch beschränkt werden möge, daß die richterliche Gewalt im Reiche von niemand außer von den von Sr. Majestät bestellten Gerichten ausgeübt werden dürfe.

Im Grundgedanken vereinigten sich bei der Abstimmung alle Votanten mit der Ansicht des Reichsrates v. Salvotti und des Reichsratspräsidenten, derselben traten auch in ihrem Ausdrücke der Handelsminister und Reichsrat v. Purkhart bei, welcher letztere insbesondere gegen die vom Justizminister vorgeschlagene Änderung der „Behörden“ in das Wort „Gerichte“ bemerkte, daß der Ausdruck „Behörden“ durch den Beisatz „durch die von Sr. Majestät dazu, d. i. zur Ausübung der richterlichen Gewalt bestellten Behörde seine vollkommene und zweifellose Deutung erlange.

Mit dem Vorschlage des Finanzministers, den § 99 überhaupt aus einem etwaig künftigen Statute hinwegzulassen, vereinigten sich der Minister des Inneren und Reichsrat Freiherr v. Krieg.

II. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Reiche aus (§ 100). Kann dieser mit der monarchischen Gestaltung unvereinbarliche Ausspruch anerkannt werden? Sollte er nicht ersetzt werden durch den Satz „Alle Gerichtsbarkeit geht von der Majestät des Monarchen aus und wird im Namen desselben vollzogen.“

Mit diesem letzteren Ausspruche erklärten sich sowohl Reichsrat v. Salvotti als auch die übrigen Stimmen vollkommen einverstanden, indem übrigens der Finanzminister zur Erklärung des ersten Satzes des § 100 der Reichsverfassung nur bemerkte, daß damit, wie dies auch der zweite Satz dieses Paragraphes beweisen dürfte, nur der Gegensatz zu der Ausübung der Justiz durch Patrimonialgerichte und auf deren Kosten gemeint ist.

III. Kann und soll die im § 101 der Reichsverfassung ausgesprochene Unabsetzbarkeit und lokale Amtsstellung der Richter beibehalten werden?

Reichsrat v. Salvotti erklärte diesen Paragraphen als gegen das Recht des Souveräns verstoßend, jeden Beamten, welcher sein Zutrauen nicht verdient, von dessen Posten zu entfernen. Er glaubte, denselben durch folgende Grundsätze ersetzen zu sollen: a) Die Entlassung des Richters aus dem Dienste mit Verlust des Gehaltes kann nur aus Strafe über Erkenntnis des Gerichtes nach vorläufiger Vernehmung des Beschuldigten verfügt werden. Die Fälle, wodurch sie verwirkt wird, sind genau zu bezeichnen, und darin auch die Manifestation antimonarchischer Gesinnungen (durch Wort, Schrift oder Tat) aufzunehmen. b) Die Pensionierung oder Versetzung eines Richters soll in der Regel auch nur über vorläufige Vernehmung desselben im Disziplinarwege verfügt werden. c) Keiner hat ein Recht, auf seinem Posten zu bleiben, wenn er das Vertrauen des Monarchen nicht genießt, doch soll ihm im Falle seiner Entfernung (den Fall ad a ausgenommen) sein Gehalt nicht entzogen werden.

Der Justizminister bemerkte ad a) daß sich von jeher und noch gegenwärtig nach diesem Grundsätze benommen werde, es mithin einer Bestimmung hierüber nicht bedürfe. Indessen hielte er doch für gut, ausdrücklich zu sagen, daß kein Richter abgesetzt oder degradiert werden kann, ohne früher untersucht und verurteilt worden zu sein, weil eine solche Erklärung wesentlich dazu beitragen wird, dem Richter in seiner Gestion die notwendige Zuversicht und Festigkeit zu geben, welche ihm allein Vertrauen beim Publikum verschafft. Die ausdrückliche Erwähnung der Manifestation antimonarchischer

Gesinnung unter den Entlassungsfällen würde der Justizminister nicht rätlich finden, weil dadurch nur der Angeberei Tür und Tor geöffnet und doch selten ein Beweis über die Gesinnung und nur schwer hergestellt wird. Er hielte sie aber auch nicht für nötig, weil die Richter in der Regel nur nach sorgfältiger Prüfung aller ihrer Eigenschaften angestellt werden und etwaige antimonarchische Grundsätze, sobald sie sich irgendwie äußern, dem Strafgesetze verfallen. Der Justizminister würde daher zu diesem Fragepunkte die Aufstellung des allgemeinen Grundsatzes für genügend halten, „daß die richterlichen Beamten in allen Disziplinarangelegenheiten den allgemeinen hierwegen bestehenden Vorschriften unterworfen seien und nur nach vorläufiger Untersuchung abgesetzt oder degradiert werden dürfen.“

Reichsrat v. Salvotti bemerkte dagegen zur Rechtfertigung der von ihm beantragten Aufzählung der Fälle, worauf die Dienstesentlassung verhängt wird, daß ihm dieses zum Schutze gegen willkürliche Dienstesentsetzungen notwendig geschienen habe.

Bei der Abstimmung vereinigten sich indessen die mehreren Stimmen mit der Ansicht des Justizministers, umso mehr, als nach der Bemerkung des Reichsrates Freiherrn v. Krieg die Beamten in Österreich wirklich den ausgedehntesten Schutz gegen willkürliche Entsetzung von ihrem Amte durch die bestehenden Gesetze genießen, diese eher einer Einschränkung als Erweiterung zu bedürfen scheinen, bei bloßen Versetzungen und Pensionierungen aber die Regierung jedenfalls freiere Hand behalten muß; endlich politische Gesinnungen kein Gegenstand der Verfolgung sind, wenn sie aber in Taten übergehen, ohnehin nach den Strafgesetzen behandelt werden.

Übrigens wäre nach dem Erachten des Handelsministers in den etwa zu erlassenden Reichsstatuten hierüber gar nichts ausdrücklich zu erwähnen, weil nicht bloß der Richter, sondern überhaupt jeder Beamte in seinem Posten Vertrauen und Ansehen nötig hat und der § 101 lediglich der herrschenden Meinung des Jahres 1848 sein Dasein verdankt. Wohl aber könnten ähnliche Bestimmungen, wie die oben angetragenen, in die allgemeine Dienstpragmatik aufgenommen werden, wo nach der Meinung des Ministers des Inneren auch die speziellen, vom Reichsrate v. Salvotti angetragenen Bestimmungen ihren Platz finden würden.

IV. Ist die vollständige Trennung der Rechtspflege und Verwaltung auch in den ersten untersten Regierungsorganen den Volksbedürfnissen entsprechend und allgemein – abgesehen von finanziellen Rücksichten – durchzuführen rätlich? Das lombardisch-venezianische Königreich bleibt außer Frage.

Reichsrat v. Salvotti erkannte – mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreiches und Südtirols, in welchem letzterem er eine Vereinigung der Justiz- und politischen Verwaltung nicht mehr für zweckmäßig hielte – die konsequente Durchführung der Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung in den ersten Instanzen auf dem flachen Lande nicht unbedingt für nützlich und war daher a) damit einverstanden, daß – mit obiger Ausnahme – auf dem flachen Lande die Justiz- und politische Verwaltung vereint, dort aber, wo besondere Lokalverhältnisse es erheischen, getrennt geübt, b) daß durch ein besonderes Gesetz die Kompetenz dieser gemischten Ämter in Justizsachen festgesetzt werde.

Der Justizminister glaubte die in der österreichischen Gesetzgebung festgehaltene und seit langer Zeit nach Möglichkeit praktisch durchgeführte Trennung der Justizpfe-

ge von der politischen Verwaltung als das möglichst Vollkommene anstrebend auch bei den untersten Organen nicht ganz aufgeben zu dürfen, weil, Zeuge der Erfahrung, bei ihrer Vereinigung gewöhnlich der Justizdienst leidet, dieser aber gegenwärtig bei den veränderten Untertans- und Besitzverhältnissen an Umfang und Wichtigkeit so zugenommen hat, daß er die größte Beachtung von Seite der Regierung verdient. Auch ist in der Regel nicht die Trennung beider Zweige an sich Gegenstand der Anfechtung, sondern der Umstand, daß die Justizbehörde in einem anderen Orte ihren Sitz hat, als die politische, und daß daher der bei beiden Hilfe suchende oder die Kompetenz nicht kennende Untertan an zwei verschiedene, oft weit voneinander entlegene Orte gehen muß. Allein, dem wäre abzuhelfen, wenn in demselben Orte ein vereintes Justiz- und politisches Amt bestellt, die Geschäfte eines jeden aber von einem eigenen, dafür verantwortlichen Beamten besorgt würden, so daß, wie der Reichsratspräsident es bezeichnete, eine räumliche und organische Vereinigung bei persönlicher Trennung stattfände. Doch versteht es sich von selbst, daß dort, wo die Justizgeschäfte nicht die ganze Tätigkeit des Justizbeamten in Anspruch nehmen (was gewiß zu den seltensten Fällen gehören wird), diesem Beamten auch die politischen Geschäfte übertragen werden können.

In Städten mit einer Bevölkerung von mehr denn 4000 Seelen müßte, nach dem Erachten des Justizministers, die Trennung vollständig durchgeführt werden.

In der Maxime ergab sich keine wesentliche Differenz der Meinungen; man war im allgemeinen mit der Idee der Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung einverstanden; in der Ausführung jedoch glaubte man teils aus ökonomischen Gründen, teils aus Rücksicht für die Bedürfnisse des Landvolkes, welches in seinen Angelegenheiten die Grenzlinie zwischen der Justiz- und politischen Kompetenz nicht immer zu ziehen versteht und gewohnt ist, bei einem Amte Hilfe für alles zu suchen, auch die Vereinigung beider Zweige nicht ausschließen zu sollen.

Der Finanzminister bemerkte in dieser Beziehung, daß die Trennung vornehmlich in der Leitung und im Verfahren bestehe; daß nicht alle den Gerichten zugewiesenen Funktionen streng richterlicher Natur seien, wie z. B. Pupillen- und Depositenwesen, daß nach dem Gemeindegesetze selbst mehrere derselben der Obsorge des Gemeindevorstandes anvertraut seien, daß sich hierbei die alte Einrichtung und Kompetenz der Wirtschaftsämter empfehle und die vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung in den untersten Organen nur in sehr kultivierten, dicht bevölkerten Ländern, nicht aber in solchen durchführen ließe, wo die Bevölkerung dünn und arm ist.

Auch der Minister des Inneren sprach sich in ähnlicher Weise aus; er könnte zwar die Trennung der beiden Zweige auch in den ersteren Instanzen in der Weise, daß bei dem vereinigten Amte ein eigener Justiz- und ein eigener politischer Beamter mit spezieller Verantwortlichkeit für seine Gestion bestellt würde, nur für sehr wünschenswert erkennen; wo jedoch eine solche persönliche Trennung nicht ausführbar wäre, würde er auch die Vereinigung der Leitung in einer Person bevorzugen. Von den besonderen Verhältnissen der einzelnen Länder und von dem den ersten Instanzen einzuräumenden Wirkungskreise werde die nähere Bestimmung hierüber abhängen.

Der Handelsminister würde mit Rücksicht auf die relative Bevölkerung der deutschen und slawischen Provinzen, worüber er die detaillierten ziffernmäßigen Nachweisungen

gab, als Regel die persönliche Vereinigung der Justiz- und politischen Verwaltung auf dem Lande und als Ausnahme die Trennung derselben beantragen; hiezu bestimmt ihn auch die finanzielle Rücksicht, daß die österreichische Justizverfassung gegenwärtig mit einem Aufwande von 22 Millionen Gulden eine der teuersten in Europa ist.

Freiherr v. Krieg kam auf dasjenige zurück, was er schon in der Sitzung vom 11. d. [M.] ad II. zur Rechtfertigung seines Antrages auf Errichtung gemischter erster Instanzen, lf. Bezirksämter bemerkt hatte. Haben sich die Justizgeschäfte jetzt vermehrt, so möge der Justizbeamte der Vorsteher des Bezirksamtes sein, und ein politischer Beamter sowohl zur Besorgung der politischen Geschäfte bestellt, als auch dem ersteren zur Aushilfe in kleineren Justizgeschäften zugeteilt werden. In den Städten mögen die Magistrate mit den politischen Geschäften betraut und neben ihnen Bezirksrichter oder nötigenfalls Kollegialgerichte zur Justizpflege errichtet werden.

Gegen die vom Reichsrat v. Salvotti vertretene Ausnahme Südtirols von der Vereinigung der Justiz- und politischen Verwaltung in den ersten Instanzen wandte Freiherr v. Krieg ein, daß es wegen der Hinneigung dieses Landesteiles zu Italien politisch bedenklich wäre, es anders zu organisieren als Nordtirol, dann, daß ja dort früher auch wie hier Landgerichte (Justiz- und politische Instanz) bestanden haben; wogegen jedoch Reichsrat v. Salvotti unter Anführung statistischer Daten über den Geschäftsumfang der Kollegial- und Bezirksgerichte in Südtirol es für eine Unmöglichkeit erklärte, den Bezirksgerichten außer den Justiz- noch andere Geschäfte zuzuweisen.

Reichsrat v. Purkhart endlich bemerkte, daß in dieser Hinsicht sich kaum eine allgemeine Norm für die so wesentlich verschiedenen Länder der Monarchie aufstellen lasse, und daß namentlich in Ungarn, Siebenbürgen etc., wo es sich darum handelt, die durch Aufhebung der Herrnstühle entstandene Lücke im Verwaltungsorganismus wieder auszufüllen, kein Bedürfnis nach getrennten Justiz- und Verwaltungsämtern erster Instanz fühlbar sei, sondern dem Zwecke am besten entsprochen würde, wenn unter Beibehaltung der herkömmlichen Namen gemischte erste Instanzen bestellt werden.

Man darf auch nicht übersehen, daß die Trennung der Justiz und Verwaltung bei den untersten Instanzen in einem Lande mit der Ausdehnung wie Ungarn allzu kostspielig sein würde.

V. Soll das Gerichtsverfahren im Zivilprozesse öffentlich und mündlich sein?

Bei dieser Frage vereinigten sich alle Stimmen in der Verneinung derselben aus den vom Reichsrat v. Salvotti in seinem schriftlichen Votum entwickelten Gründen; das gleiche Resultat ergab sich

VI. im Strafprozesse zur Frage 1. sollen Schwurgerichte überhaupt bestehen oder teilweise beibehalten werden, welche Frage also ebenfalls einstimmig verneint wurde; 2. Anklage- oder Inquisitionsprozeß? 3. Im Falle des Anklageprozesses: sind eigene Staatsanwälte erforderlich oder kann dieses Amt nicht von einem Mitgliede des Gerichts ausgeübt werden? Die Notwendigkeit des Verteidigers ergibt sich von selbst.

Reichsrat v. Salvotti erklärte sich für die Beibehaltung des Anklageprozesses nach der Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 sowie für das Institut der Staatsanwälte, deren Vertretung übrigens, wie auch schon angenommen, durch eine andere Gerichtsperson, jedoch mit der Beschränkung stattfinden kann, daß diese letztere dann an der Urteilsfällung in demselben Prozesse nicht teilnehmen darf.

Der Justizminister erklärte sich vollkommen mit den Anträgen des Referenten einverstanden, er erkennt es als eine Forderung der Gerechtigkeit, diese Prozeßform zu wählen, und findet in der Bestellung des Staatsanwalts die beste Gewähr gegen Saumseligkeit und Willkür des Inquisitionsrichters in der Verfolgung der Verbrecher.

Im Grundsatz waren auch alle übrigen Stimmen mit der Beibehaltung des Anklageprozesses einverstanden, zumalen eine Rückkehr zum alten Inquisitionsverfahren (welches übrigens Freiherr v. Krieg unter zweckmäßigen Verbesserungen, wozu er die Trennung der Untersuchung von der Urteilsschöpfung und die Beigebung eines Verteidigers am Schlusse der Untersuchung rechnet, vorzöge) nicht mehr möglich wäre, andererseits selbst in Ungarn eine ähnliche Form von jeher bestanden hat.

Nur wünschte der Finanzminister, daß bei kleineren Übertretungen und Vergehen die verschiedenen Akte der Inquisitionsanklage und Aburteilung möglichst vereinfacht und zusammengezogen werden, welcher Meinung auch Reichsrat v. Purkhart sich anschloß, dann, daß der Inquirent nicht unbedingt von der Funktion als öffentlicher Ankläger ausgeschlossen und bei kleinen Vergehen und Übertretungen überhaupt kein Staatsanwalt zugelassen werden soll.

Dieses letztere ist, wie der Justizminister versicherte, ohnehin der Fall; in Ansehung der Vertretung des Staatsanwaltes aber verstand sich Reichsrat v. Salvotti zu der Bestimmung, daß in Verhinderung des Staatsanwaltes der jüngste Richter mit der obigen Einschränkung ihn zu vertreten habe.

Übrigens möchte Reichsrat v. Purkhart dem Staatsanwalte keinerlei Kontrolle oder Überwachung des Richters, sondern nur diejenige Stellung eingeräumt wissen, welche die Fiskale in Ungarn eingenommen haben.

Daß bei der Organisation der Gerichte nach der gegebenen Grundlage durch mögliche Vereinfachung das Interesse der Finanzen beachtet werden möge, wird allseitig anerkannt.

4. Kann im Falle des Anklageprozesses eine gesetzliche Beweisform beibehalten, oder muß das Urteil der gewissenhaften Überzeugung der Richter überlassen werden, und kann die absolutio ab instantia bleiben?

a) Reichsrat v. Salvotti erklärte sich für die Aufhebung der gesetzlichen Beweistheorie mit dem Zusatze, daß, wenn auf Todesstrafe erkannt werden soll, diese nur mit Einstimmigkeit aller Richter ausgesprochen werden darf.

Mit der Aufhebung der gesetzlichen Beweisform waren bis auf Freiherrn v. Krieg, welcher damit der Willkür des Richters zu viel Spielraum eingeräumt fände, und welchem sich Reichsrat v. Purkhart anschloß, alle übrigen Stimmen einverstanden, nur wünschte der Finanzminister, welcher bei dem Beweise zwischen dem Beweise der Zurechnungsfähigkeit und jenem der Tatumstände unterscheidet, daß bei dem letzteren wenigstens die Bestimmung aufgenommen werden, es sei ein Tatumstand, über welchen ein mit gewissen gesetzlichen Erfordernissen versehenes Geständnis des Angeklagten (oder dessen Schrift etc.) vorliegt, oder welcher von zwei glaubwürdigen, ebenfalls mit gewissen gesetzlichen Erfordernissen ausgerüsteten Zeugenaussagen bestätigt wird, jedenfalls für bewiesen zu halten, damit nicht, wie wenigstens bei den Geschwornen schon vorgekommen, auch solche nach allgemeinen Rechtsbegriffen als erwiesen angesehene Tatsachen von der bloßen inneren Überzeugung des Urteilenden abhängig gemacht werden.

Dagegen aber ward vom Justizminister erinnert, daß ein Übersehen solcher Umstände von geprüften Richtern nicht vorauszusetzen sei, und vom Minister des Inneren, daß durch eine solche Bestimmung, wie sie der Finanzminister beantragte, eine gesetzliche Beweisform in einer Richtung doch vorgeschrieben würde, was mit dem Grundsatz der Aufhebung derselben nicht vereinbar wäre.

Was die vom Reichsrath v. Salvotti beantragte Einschränkung bei Erkennung auf die Todesstrafe betrifft, so war Baron Krieg der Ansicht, dass, insofern der Beweis der That nicht auf dem eigenen Geständnisse des Angeklagten oder auf den Aussagen zweier unbedenklicher Zeugen, sondern auf dem Zusammentreffen der Umstände beruht, nicht auf Todes-, sondern Kerkerstrafe lebenslänglich oder auf 20 Jahre erkannt werden sollte, damit ein Irrthum, der möglicherweise unterlaufen kann, wieder gutgemacht werden könne.

Der Reichsrathspräsident bemerkte hierüber, daß, nachdem Todesurtheile ohnehin der Ah. Entscheidung Sr. Majestät behufs des Begnadigungsrechtes unterzogen werden müssen, eine derartige Verfügung sich beheben dürfte.

b) In Ansehung der Urtheilsformel, ob das „ab instantia“ beizubehalten sei, erklärte sich Reichsrath v. Salvotti für eine dreifache: schuldig, unschuldig, freigesprochen von der Anklage.

Gegen das „schuldig“ ist nichts einzuwenden, auf das „unschuldig“ hat der Angeklagte ein Recht, sobald er sich von dem auf ihm lastenden Verdachte vollständig rechtfertigt, und die dritte Formel „von der Untersuchung freigesprochen“ umfaßt die übrigen Fälle, wo der Angeklagte entweder noch verdächtig bleibt, oder ungeachtet der erwiesenen Schuld aus anderen Gründen, z. B. wegen Verjährung, nicht bestraft werden kann.

Die Entscheidungsgründe stellen hierüber das Nähere fest und geben für die weitere Behandlung, für Stellung unter Polizeiaufsicht oder Wiederaufnahme der Untersuchung die zureichenden Anhaltspunkte.

Der Justizminister bemerkte, daß in objektiver Auffassung für die Richter die zwei Formeln „schuldig“ und „nicht schuldig“ vollkommen ausreichen. Die Bezeichnung „unschuldig“ wäre nur zum Vortheil des Angeklagten, wenn er sich vollkommen reinigt. Allein, wie oft kommen Fälle vor, wo ein unglückliches Zusammentreffen von Umständen einen Unschuldigen dergestalt graviert, daß er sich nicht ganz rechtfertigen kann. Er würde also ab instantia entbunden oder „von der Anklage freigesprochen“ entlassen mit allen den Rechtsfolgen behaftet bleiben, welche das Gesetz mit dieser Aburtheilung verknüpft, z. B. Bedenklichkeit des Zeugnisses vor Gericht usw. Nur wenn die Rechtsfolgen, welche die frühere Gesetzgebung mit der Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise verbunden hat, aufgehoben würden, könnte sich der Justizminister für die Wiedereinführung dieser Formel erklären.

Der Finanzminister stimmte ebenfalls unter dieser Einschränkung für die vorgeschlagenen drei Formeln, indem er auf die diesfalls im Gefällsstrafgesetze angenommene ähnliche dritte Formel „nicht strafbar“ hindeutete.

Der Minister des Inneren hielt bei der Aufhebung der gesetzlichen Beweisform die unbedingte Annahme dieser Formel für bedenklich. In Anbetracht der Unbilligkeit des bloßen „nicht schuldig“ für den Unschuldigen gegenüber dem leugnenden Bösewichte würde er vorschlagen, vorerst die praktischen Erfahrungen zu Rate zu ziehen, welche sich

aus der Vergleichung der Aburteilungen ab instantia vor und jenen mit „nicht schuldig“ nach der Aufhebung des gesetzlichen Beweisverfahrens in Ansehung des Vorzugs der zwei- oder dreifachen Form für die öffentliche Sicherheit ergeben dürften.

Der Handelsminister dagegen vereinigte sich ganz mit dem Antrage des Reichsrates v. Salvotti, weil ihm die drei Formeln ein Gebot der logischen Notwendigkeit zur vollständigen Erschöpfung des Begriffes der Aburteilung zu sein scheinen.

Die Reichsräte Freiherr v. Krieg und v. Purkhart traten der Ansicht des Justizministers und beziehungsweise jener des Ministers des Inneren bei.

5. Soll der Anklageprozeß auch bei Übertretungen und Vergehen stattfinden?

Der Reichsrat v. Salvotti war der Ansicht, daß der Anklageprozeß bei denjenigen strafbaren Handlungen nicht stattzufinden habe, welche der Untersuchung und Aburteilung des Einzelrichters zugewiesen sind; dagegen hätte er bei den zur Kompetenz der Kollegialgerichte gehörigen Vergehen und Verbrechen einzutreten.

Mit der Ansicht, daß vor dem Einzelrichter kein Anklageprozeß stattfinde, war man allgemein einverstanden. Was zur Kompetenz desselben gehören soll, wird weiter unten beraten werden.

Nur Freiherr v. Krieg (dem auch Reichsrat v. Purkhart beitrug) glaubte schon dermaßen die Vergehen (mit wenigen Ausnahmen), welche keiner höheren Strafe als einem sechsmonatlichen Arreste unterliegen, von der Förmlichkeit des Anklageprozesses entbinden zu sollen, weil sie, die vormaligen sogenannten schweren Polizeiübertretungen, mit dem aller kürzesten Verfahren abgetan werden, gleich nach geschlossener Voruntersuchung in der Regel auch spruchreif und überhaupt nicht von solcher Wichtigkeit sind wie die Verbrechen. Darum würde Baron Krieg bei diesen auch nur dem Verurteilten den Rekurs an die höhere Instanz offen lassen, nicht aber auch dem Staatsanwälte, und auch eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulassen, damit das bedauerliche Schauspiel sich nicht wiederhole, wo der oberste Gerichts- und Kassationshof in öffentlicher Sitzung über einen Diebstahlsfall bis zum Belaufe von 3 fr. zu entscheiden hatte.

Fortsetzung am 20. November 1851

6. Soll das Verfahren mündlich sein?

Mit dem – im schriftlichen Voto umständlich begründeten Antrage des Reichsrates v. Salvotti, an dem Grundsatz der Mündlichkeit in Verbindung mit der schriftlichen Untersuchung festzuhalten, haben sich die mehreren Stimmen vereinigt.

Der Justizminister bemerkte hierwegen insbesondere, daß das mündliche Verfahren eine notwendige Folge des Anklageprozesses und der Zulassung des Verteidigers sei; daß es wesentlich zur Lösung aller Zweifel über die Tat und den Täter diene, welche sich bei der bloßen Lesung der Akten so häufig ergeben, und darum auch wesentlich zur Abkürzung des Verfahrens diene, welches beim schriftlichen Verfahren, wo bei sich ergebenden Widersprüchen und Anständen die Zeugen oft drei- bis viermal zitiert werden müssen, um diese aufzuklären, untereinander oder mit dem Beschuldigten konfrontiert zu werden, nicht zu erreichen möglich ist. Auch bei Übertretungen und Vergehen hat sich das mündliche Verfahren Zeuge der bisherigen Erfahrung als ganz vorzüglich geeignet zur Vereinfachung und Abkürzung der Prozedur erwiesen. Insofern könnte der Justizminister auch für eine Einschränkung desselben in erster Instanz nie stimmen und höchstens

zugeben, daß davon in zweiter Instanz abgegangen werde, sobald gegen ein lossprechendes Erkenntnis einer Berufung gesetzlich nicht stattgegeben würde.

Der Finanzminister bemerkte: Da jede der beiden Prozeßformen ihre Vorzüge und Mängel hat, so komme es darauf an, diejenige zu wählen, welche zum Zwecke der Untersuchung, Entdeckung der Wahrheit zu führen vorzüglich geeignet ist. Hier empfehle sich nun das mündliche Verfahren – nicht wegen der Lebendigkeit und des Eindruckes, welche nicht selten gerade der Wahrheit abträglich sind, sondern vornehmlich dadurch, daß den Richtern, wenn sie beim ganzen mündlichen Verfahren zugegen sind, über dessen Rechtmäßigkeit volle Beruhigung und dem Inquisiten selbst die Bürgschaft geleistet wird, daß mit ihm nur nach dem Gesetze verfahren werde. Auch erkannte der Finanzminister den wesentlichen Vorzug der Abkürzung des Prozesses beim mündlichen Verfahren an, daher er auch der Meinung war, daß kleine Vergehen und Übertretungen ebenfalls bloß mündlich abzutun wären. Dabei scheinen ihm aber einige Einschränkungen unerläßlich, und zwar schon in erster Instanz, so weit es z. B. Augenscheinsbefunde oder Umstände betrifft, die Beschuldigte selbst zugestanden hat; in zweiter Instanz aber dürfte überhaupt wenig mündliches Verfahren und bei Kassationsbeschwerden gar keine Zeugenziehung erforderlich sein.

Welche Beschränkungen diesfalls einzutreten hätten, wäre nach dem Erachten des im Prinzip für die Mündlichkeit stimmenden Ministers des Inneren der Detailausarbeitung zu überlassen.

Die Reichsräte Freiherrn v. Krieg und v. Purkhart erklärten sich dagegen nur in Ansehung der Verbrechen für die Zulässigkeit des mündlichen Verfahrens, jedoch immer nur subsidiarisch und nach vorausgegangenem schriftlichem Prozesse, weil sie diesen letzteren durchaus nicht für so mangelhaft erkennen, wie man angibt; weil ferner die persönliche Anschauung des Beschuldigten nicht immer ein verlässliches Mittel ist, auf die Wahrheit zu kommen, indem man auch da, Zeuge der Erfahrung, nur zu vielen Täuschungen unterliegt; weil endlich auch die gehoffte Beschleunigung nicht immer beim mündlichen Verfahren erreicht wird, wie dies die bisherige Erfahrung an mehreren Beispielen gezeigt hat.

Namentlich bemerkte der Reichsrat v. Purkhart bezüglich der Kriminalprozedur in Ungarn, wovon er eine umständliche Auseinandersetzung machte, daß dieselbe an solche Vorsichten gebunden sei, welche sowohl der Gesellschaft als dem Inquisiten den möglichsten Schutz gegen Willkür und Eigenmächtigkeit des untersuchenden und aburteilenden Richters gewähren.

7. Soll das Verfahren öffentlich sein?

Auch hier waren die mehreren Stimmen mit der Ansicht des Reichsrates v. Salvotti einverstanden, daß a) die Öffentlichkeit keine notwendige Folge der Mündlichkeit und des Anklageprozesses sei; b) daß im allgemeinen der Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens auszuschließen und nur zu gestatten wäre, daß auf Verlangen des Beschuldigten dessen Angehörige und mit Bewilligung des Präsidenten des Gerichtes einige andere unverdächtige Personen den Zutritt zur mündlichen Hauptverhandlung haben sollen.

Außer den für diese Meinung schon vom Referenten geltend gemachten Motiven hob noch der Finanzminister hervor, daß ein so beschränkter Zutritt, insbesondere aber

die Zulassung der Angehörigen des Inquiriten, um dessen Interesse es sich ja hauptsächlich handelt, das Ziel, welches durch die Öffentlichkeit erreicht werden will, vollkommen erreiche, indem die Anwesenheit dieser sowie anderer vom Gerichtspräsidenten nach sorgfältiger Auswahl zugelassener Personen hinreichende Bürgschaft für die Regelmäßigkeit des Verfahrens, der Verteidigung und die Gerechtigkeit des Urteils zu geben geeignet ist. Auch liegt seines Erachtens in der unbedingten Öffentlichkeit des Verfahrens eine Gewalt, die das Gesetz dem Beschuldigten antut, welcher, nachdem er sich aus Not oder in erregter Leidenschaft zum Begehen eines Verbrechens hat hinreißen lassen, außer der gesetzlichen Strafe noch die Demütigung der öffentlichen Schaustellung erleiden muß, die ihm dann vielleicht die Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft unmöglich macht. Der Handelsminister und der Reichsrat Freiherr v. Krieg aber machten insbesondere bemerklich, daß nicht die Öffentlichkeit des Verfahrens, sondern die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit der Richter zur Hebung ihres Ansehens beitragen, daß der Richter zur Rechtfertigung seines Benehmens keines so gefährlichen und so oft mißbrauchten Mittels, wie es die Öffentlichkeit ist, bedürfe und daß, da unsere Kriminalgerichte in der Regel gerecht und milde geurteilt haben, auch selten die Unparteilichkeit der Richter, wohl aber bei Staatsverbrechen das Gesetz selbst, nach welchem sie urteilten, von der Gegenpartei angegriffen worden ist.

Der Justizminister und der Minister des Inneren waren dagegen der Meinung, daß die Öffentlichkeit des Verfahrens im Grundsatz beizubehalten und nur denjenigen Einschränkungen unterworfen sein soll, welche das Gesetz selbst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe, der Sittlichkeit und der ungestörten Ordnung bei der Gerichtsverhandlung festgesetzt hat. Die Öffentlichkeit steht nämlich, wie der Justizminister bemerkte, im innigsten Zusammenhange mit dem Anklageprozeß und der Mündlichkeit; sie vollendet die Garantien, welche schon die beiden letzteren für den gesetzmäßigen Gang der Untersuchung geben, indem sie jeden Mißbrauch, der etwa bei der schriftlichen Voruntersuchung sich erlaubt worden wäre, aufdeckt und bei der Hauptverhandlung selbst jedes Überschreiten des Gesetzes sogleich ahndet. Wie sehr sie also auch geeignet ist, das Ansehen des Richters, wenn es vor allen Augen aufrecht und makellos befunden wird, zu erhöhen, bedarf keines Beweises; auch ist sie das sicherste Mittel, ihn vor Verleumdung zu schützen, welche ebenfalls beim öffentlichen Verfahren am leichtesten enthüllt werden kann. Die Einwendungen, welche gegen die öffentlichen Schwurgerichte erhoben werden, passen nicht auf geprüfte Richter, welche sich nicht so leicht wie die Geschwornen durch Manifestationen einschüchtern lassen, und es darf nicht unbeachtet bleiben, daß sich im Publikum der allgemeine Wunsch nach Beibehaltung der Öffentlichkeit kundgegeben hat.

Übrigens wird außer den bereits oben angedeuteten gesetzlichen Einschränkungen der Öffentlichkeit in der neuen Strafprozeßordnung dafür vorgedacht, daß wegen einer Übertretung Angeklagte, welche das erste Mal vor Gericht stehen, und solche, welche die Tat eingestanden haben, von der öffentlichen Verhandlung befreit bleiben sollen.

Der Minister des Inneren wäre übrigens auch nicht entgegen, durch Ausschließung des großen Publikums und bloße Zulassung der Angehörigen des Beklagten, der vom Gerichtspräsidenten Zugelassenen und eines gewählten juristischen Publikums die unbedingte Öffentlichkeit auf eine Gerichtsöffentlichkeit einzuschränken.

Reichsrat v. Purkhart endlich erklärte sich laut seines schriftlichen Votums für die völlige Beseitigung der Öffentlichkeit, welche ihm, als aus der Idee der Teilung der Gewalten entsprungen, dem Prinzip der Aufrethaltung aller Bedingung der monarchischen Gestaltung des Reiches nicht zu entsprechen scheint.

VII. Gerichtsorganismus:

1. Da, wo die Gerichtsbarkeit in den ersten Instanzen mit den Verwaltungsämtern vereinigt wird, welche Kompetenz wird diesen Instanzen a) im adeligen Richteramt, b) in der Ziviljustiz, c) in der Strafgerichtsbarkeit, aa) bei Übertretungen, bb) bei Vergehen zuzugestehen sein?

2. Welche erste Instanzen sind in der Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen und allenfalls Vergehen, dann in welcher Art zu organisieren?

Ad 1. Durch das Patent vom 18. Juni 1850 ist die Kompetenz in Zivilgerichtssachen ausgesprochen². Im wesentlichen beibehalten, würde hiernach, wie Reichsrat v. Salvotti erachtete, mit Ausschluß jedes privilegierten Gerichtsstands a) das adelige Richteramt den Bezirksämtern über alle Personen in ihrem Sprengel, b) in Streitsachen die Jurisdiktion bis zum Belaufe eines Wertes von 500 fr. mit Vorbehalt der in der Instruktion näher festzusetzenden Ausnahmen (z. B. bei Kuratelanordnung wegen Wahnsinns, Verschwendung etc. in Kridasachen) zuzuweisen sein.

Die Realjurisdiktion hätte sich auf die im Sprengel des Bezirksamtes liegenden (nicht ehemals herrschaftlichen) Realitäten zu erstrecken. Im wesentlichen war man mit diesen Anträgen einverstanden.

Der Justizminister wünschte nur die Bezeichnung der hier in Rede stehenden ersten Instanzen als „Bezirksgericht“ statt „Bezirksamt“, weil diese Benennung bereits dem Publikum geläufiger geworden ist.

Der Finanzminister widerrieth dagegen ad b) unter Beitritt des Ministers des Inneren die kategorische Bestimmung der Kompetenz in Streitsachen bis 500 fr., weil sich der Betrag nicht immer im vorhinein ziffernmäßig bestimmen läßt und dem Untertan also oft schwer fällt, die Grenze der Kompetenz wahrzunehmen. Weiters beantragte der Finanzminister, daß im adligen Richteramt zur Erleichterung des Bezirksamtes, besonders bei den einfachsten Amtshandlungen, z. B. Sperre, Inventur etc., die Mithilfe der Gemeindevorstände in Anspruch genommen werde.

Der Minister des Inneren setzte aber weiters hinzu, daß den Bezirksämtern oder Gerichten auf dem flachen Lande auch die Besorgung der Notariatsgeschäfte gegen Bezug der Taxen übertragen und, um den Waisen und Kuranden die in der früheren Verwaltung genossenen Vorteile zu erhalten, die kumulative Verwaltung des Waisenvermögens wieder einzuführen, welche beide Maßregeln übrigens vorerst einer näheren Erwägung durch die betreffenden Behörden unerzogen werden sollten.

Ad c) aa) & bb). Auch bei diesem Punkte war man im Grundsätze einstimmig für den Antrag des Reichsrates v. Salvotti, daß den Bezirksämtern oder Bezirksgerichten die Judikatur über Übertretungen und Vergehen, worauf keine höhere Strafe als sechsmonatlicher Arrest verhängt ist, überlassen werden soll; Ausnahmen bei wichtigeren Vergehen,

² RGBL. Nr. 237/1850.

namentlich Preßvergehen, Eisenbahn- und Telegrafenschädigungen, Wucherprozesse etc. wurden ebenfalls als angemessen erachtet.

Selbst in Ansehung der Verbrechen dürfte die Erhebung des Tatbestandes den Bezirksgerichten überlassen werden, da sie sich in der Regel dazu eignen, weil sie gewöhnlich dem Orte der Tat näher gelegen sind, als die Landesgerichte.

Ad 2. Daß Verbrechen überhaupt und einige der wichtigeren Vergehen, endlich Streitsachen über 500 fr. Belang nur von Kollegialgerichten abgeurteilt werden sollen, darüber waren alle Stimmen einig. Indessen gab deren Bestellung und Einrichtung zu vielfachen Erörterungen Anlaß, weil gerade bei dieser die ausgiebigste Ersparung an den so hoch sich belaufenden Justizverwaltungskosten angestrebt wird.

Wie sie zu erreichen, hängt davon ab, daß die Zahl der Landesgerichte, welche vermöge des reicheren Personal- und Salarialstatus verhältnismäßig am meisten kosten, eingeschränkt werde, was jedoch andererseits die angemessene Vermehrung der Bezirkskollegialgerichte bedingt.

Indem sich von Seite der Reichsräte Baron Krieg und v. Purkhart sowie vom Finanzminister gegen die Bestellung von dreierlei ersten Instanzen, als Bezirksgericht, Bezirkskollegialgericht und Landesgericht, verwahrt wurde, deutete der letztere auf die Beachtung der politischen Einteilung der Länder hin und glaubte, daß, wie die Bezirksgerichte mit den politischen Verwaltungämtern zusammenfallen, etwa nach den bestehenden Kreisen auch Kreiskollegialgerichte, im Sitze des Statthalters ein Landesgericht aufzustellen wäre.

Der Minister des Inneren ging auf diese Andeutung in der Art näher ein, daß er vorschlug, den Bezirkskollegialgerichten außer den Vergehen auch noch die Judikatur über die kleineren Verbrechen, die am häufigsten vorkommen, als Diebstahl, Betrug, Veruntreuung, Verwundung etc., wobei übrigens das gesetzliche Strafausmaß bestimmend sein könnte, alle größeren Verbrechen dagegen an die Landesgerichte zu überweisen, welche dann vermöge des hiernach bedeutend verringerten Wirkungskreises auch in entsprechendem Maße eingezogen werden könnten.

Was den Namen betrifft, welche wegen der itzt bestehenden dreifachen Kategorie erster Instanzen Anstoß gegeben hat, so wäre sich allenfalls auf die Bezeichnung „Kollegialgericht I. und II. Klasse“ zu beschränken, und jener Klasse die Funktion der dermal sogenannten Landesgerichte rücksichtlich der wichtigeren Verbrechen, diesen aber, den Kollegialgerichten II. Klasse, die Judikatur über Vergehen und die oben erwähnten kleinen Verbrechen zu übertragen, oder aber zwei Kategorien von Bezirksämtern zu organisieren, von denen die einen als Einzel-, die anderen, welche allenfalls Oberämter heißen und denen auch in administrativer Beziehung ein überwachender Einfluß auf die übrigen in ihrem Bereiche befindlichen Bezirksämter übertragen werden könnte, als Kollegialgerichte zu fungieren und in letzterer Eigenschaft die Judikatur in den der Kompetenz der Bezirksämter entzogenen schwereren Vergehen und den kleineren, bisher den Bezirkskollegialgerichten zugewiesenen Verbrechen zu üben hätten.

Diese Anträge dürften sich demjenigen anschließen, was Reichsrat v. Salvotti und der Justizminister in dieser Beziehung beabsichtigen.

Reichsrat v. Purkhart machte übrigens auf die Schwierigkeit aufmerksam, sich itzt schon über derlei organische Einrichtungen in Ungarn und den vormals ungarischen

Kronländern auszusprechen, nachdem dort hierwegen noch gar nichts normiert ist und nicht einmal ein Strafgesetzbuch eingeführt ist. Soweit es sich also gegenwärtig um die allgemeinsten Umriss handelt, würde er für die Übertragung der Funktionen des adeligen Richteramtes an die Gemeinden, für Ausdehnung des Wirkungskreises der Bezirksämter in Zivilstreitsachen, für die Ausscheidung der politischen und Preßprozesse von der Judikatur der Bezirksrichter und für die Bestellung der Kollegialgerichte nach Maßgabe der politischen Landeseinteilung in Komitate stimmen.

Schließlich faßte der Reichsratspräsident die Resultate der Diskussion in folgende Punkte zusammen:

Es sollen nur zweierlei erste Instanzen bestehen, nämlich: Einzel- und Kollegialgerichte. Den Einzel- oder Bezirksgerichten oder Bezirksämtern soll die Ausübung der Funktionen des adeligen Richteramtes (etwa auch durch den politischen Beamten des Bezirksamtes oder mit Beihilfe des Gemeindevorstandes), das Waisen- und Depositenwesen, mit Ausnahme einiger oben angedeuteten wichtigeren Sachen, das Notariatsgeschäft auf dem Lande, endlich die Realgerichtsbarkeit mit Ausnahme der in die Landtafel eingetragenen ehemals herrschaftlichen Realitäten, in Zivilstreitsachen die Judikatur bis zum Belaufe von 500 fr. oder bis zu einer allenfalls später festzusetzenden Grenze, endlich in Strafsachen: die Untersuchung und Aburteilung der Übertretungen, einiger Vergehen und die Tatbestandserhebung bei Verbrechen in ihrem Sprengel übertragen werden.

Die Kollegialgerichte sollen nach zwei Klassen mit einem größeren und geringeren Wirkungskreise geschieden und bei deren Bestellung sich möglichst an die politische Einteilung des Landes gehalten werden.

3. Welche abweichende organische Einrichtungen der ersten Instanzen könnten in größeren Städten zulässig gefunden werden?

Reichsrat v. Salvotti deutete in dieser Beziehung auf dasjenige hin, was hierwegen in den meisten großen Städten schon besteht, nämlich daß neben dem Landeskollegialgerichte noch mehrere einzelne Bezirksgerichte bestellt sind und daß vielleicht die Notwendigkeit sich ergeben werde, auch mehrere Kollegialgerichte, z. B. eines für Zivil- und eines für Kriminalsachen, zu errichten beziehungsweise die dermal vereinten Senate zu trennen, wobei sich an die Einrichtung im lombardisch-venezianischen Königreiche mit seinen abgesonderten Zivil- und Kriminaltribunalen in Mailand und Venedig gehalten werden dürfte.

Der Justizminister würde zwar eine besondere Verfügung für die Städte nicht für nötig erachten, weil es ohnehin im Interesse der Justizorganisation liegt, in größeren Städten auch größere Gerichte aufzustellen.

Allein, der Finanzminister bemerkte, daß in einzelnen Städten vielleicht besondere Vorkehrungen werden getroffen werden können, um durch Übernahme eines Beitrags für die Gerichtspflege, an deren Beibehaltung der Stadt aus ökonomischen Rücksichten gelegen sein dürfte, dem Ärar eine Erleichterung in der Bestreitung der Justizverwaltungskosten zu gewähren.

Reichsrat v. Purkhart aber glaubte, unter umständlicher Auseinandersetzung der Verhältnisse der königlichen Städte in Ungarn und ihrer Wichtigkeit für den Souverän, auf die Reaktivierung ihrer Exemption von der Komitatsgerichtsbarkeit und ihrer eigenen

privilegierten Gerichtsbarkeit über alle Zivil- und Strafsachen in ihrem Stadtgebiete hindeuten zu sollen, indem er überzeugt ist, daß diese Städte die Entziehung dieses wichtigen Rechtes schwer empfinden und bei der Wiedereinsetzung in dasselbe gern die damit verbundenen Lasten übernehmen werden. Bei der etwaigen Ausführung dieses seines Vorschlages wäre diesen Stadtgerichten seiner Meinung nach der Wirkungskreis der Kollegialgerichte für Zivil- und Strafjustizsachen im ganzen Stadtgebiete einzuräumen, der Berufungszug gegen ihre Erkenntnisse hätte an das Oberlandesgericht zu gehen, und die früher übliche Wahl ihrer Senatoren hätte in der Art fortzubestehen, daß die vom Magistrate und der Wahlbürgerschaft vorzuschlagenden Individuen von Sr. Majestät ernannt werden sollten. Da diese Städte überdies mit allen materiellen Hilfsmitteln der Justizverwaltung, Amts- und Arrestlokalitäten versehen sind, so hofft der Votant von der Realisierung dieses Vorschlages eine bedeutende Ersparung in dem so kostspieligen Zweige der Finanzen.

Gegen diesen Vorschlag ward indessen eingewendet, vom Minister des Inneren: daß er mit dem angenommenen Grundsatz nicht harmoniert, wornach die Justizverwaltung im ganzen Reiche von lf. Gerichten ausgeübt werden soll und keine Patrimonial- oder Gemeindeggerichtsbarkeit stattfindet; vom Minister der Justiz: daß, wenn die Städte ihre eigene Jurisdiktion über ihr Gebiet ausüben, neben ihnen eigene lf. Gerichte für den Landbezirk bestellt werden müßten, daß ferner alle Gerichte in den Städten bereits provisorisch als landesfürstliche konstituiert sind, als solche provisorisch fungieren und es sehr mißlich wäre, diese, als gut sich bewährende Einrichtung wieder aufzugeben; vom Reichsrat v. Salvotti endlich: daß die Beschränkung dieser Stadtgerichte auf das Stadtgebiet der Regierung den wesentlichen Vorteil entziehen würde, welcher aus der Erweiterung des Wirkungskreises wohl organisierter Kollegialgerichte in den größeren Städten über einen ausgedehnten Landbezirk für die Justizpflege sich ergibt.

4. Oberlandesgerichte in den Ländern.

Deren Bestand hätte sich, wie allseitig anerkannt wurde, streng nach dem Bedürfnisse der Länder zu richten.

In Ansehung ihrer Wirksamkeit sprach der Justizminister den Wunsch aus, daß zur Erzielung der wünschenswerten Rechtseinheit alle Appellationen gegen Erkenntnisse der ersten Instanz an die Oberlandesgerichte zu gehen hätten, wornach also die bisherige Appellation in kleineren Rechtssachen an die Landesgerichte entfiel.

Reichsrat v. Salvotti wäre hiermit in thesi zwar einverstanden, bemerkte jedoch dagegen, daß die praktische Folge dieses Vorschlags keine andere sein würde, als daß dann die Zahl der Räte beim Obersten Gerichtshofe wenigstens um zwölf vermehrt werden müßte, weil alsdann die Oberlandesgerichte aufhören würden, in den kleineren Rechtshändeln in dritter Instanz zu entscheiden, diese also an den Obersten Gerichtshof zur Entscheidung gelangen müßten.

Übrigens wäre Reichsrat v. Salvotti der Meinung, daß die Revision zweier gleichlautender Urteile jedenfalls dem Obersten Gerichtshofe vorbehalten werden soll.

Über die Punkte 5. Oberster Gerichts- und Kassationshof in Wien und 6. Justizministerium ergaben sich keine Bemerkungen.

Ges. [P.] Krauß, Bach, [K.] Krauß, Baumgartner, Krieg, Purkhart, Salvotti.

Nachschrift

Der Reichsrat v. Salvotti hat zur näheren Beleuchtung und Begründung seiner mündlichen Andeutungen über den künftigen Gerichtsorganismus die beiliegende schriftliche Auseinandersetzung für das Protokoll nachgetragen.

Ges. Kübeck.

Nr. III Komitee zur Revision der Reichsverfassung vom 4. März 1849, Protokoll III, Wien, 25. und 27. November 1851

RS.; HHSTA., RR., GA., 118/1851; eine Abschrift liegt dem MRProt. v. 29. 12. 1851 bei.

Protokoll III über die Beratungen des infolge Ah. EntschlieÙung vom 4. Oktober 1851 gebildeten Komitees, welches mit den Vorarbeiten zur Erörterung der mit den Ah. Kabinettschreiben vom 20. August 1851 gestellten Frage über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Reichsverfassung vom 4. März 1849 beauftragt ist.

Wien, am 25. November 1851, unter dem Vorsitze des Reichsratspräsidenten Freiherrn v. Kübeck, in Gegenwart der Minister der Finanzen Freiherr v. Krauß, des Inneren Dr. Bach, des Handels Dr. Ritter v. Baumgartner, der geheimen und Reichsräte Freiherr v. Krieg, v. Purkhart, v. Salvotti.

Protokollführer: Marherr.

Die dritte Aufgabe, welche Se. Majestät in der Ah. EntschlieÙung vom 4. Oktober 1851 vorzuzeichnen geruhen, ist in nachstehender Art gefaÙt:

„Vorschläge über die Frage, welche Faktoren aus den gesellschaftlichen Schichten mit Rücksicht auf die früheren historischen Einrichtungen, in welcher Aktivitätsbegrenzung, in welcher Art der Berufung und in welcher Abhängigkeit den politischen Regierungsorganen in den Kronländern an die Seite gesetzt werden könnten, um die Interessen des Landes und der Örtlichkeit zur Sprache und zur Erkenntnis zu bringen“.

Aus der Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 beziehen sich hierauf der V. Abschnitt „Von den Landesangelegenheiten“ und der IX. Abschnitt „Von den Landesverfassungen und den Landtagen“.

Nach Durchgehung dieser Abschnitte glaubte der Präsident des Reichsrates dem Komitee folgende Beratungspunkte proponieren zu sollen:

I. Ist es nach den eingetretenen politischen Ereignissen politisch zulässig, die vormaligen ständischen und andere Landesverfassungen im Prinzipie wieder aufleben zu lassen?

Reichsrat Freiherr v. Krieg und der Finanzminister hielten es dermalen nicht für zeitgemäß, sich hierüber schon bestimmt auszusprechen, und zwar ersterer darum nicht, weil, wenn Se. Majestät den Ländern eine Vertretung gewähren, diese wohl auch nach Ständen gegliedert sein dürfte, und diesen kein größerer Wirkungskreis als den alten Landständen einzuräumen wäre; der Finanzminister aber aus dem Grunde, weil manche ständische Verfassung, namentlich die Tiroler, welche den wesentlichen Erfordernissen einer Interessenvertretung entspricht, vielleicht zum Teile beibehalten werden könnte.

Die übrigen Stimmen glaubten jedoch einhellig, sich schon itzt über diese Frage aussprechen zu müssen, weil die alten ständischen Verfassungen durch den § 77 der Verfassung vom 4. März 1849 außer Wirksamkeit gesetzt wurden, mithin gegenwärtig, wenn diese letztere selbst aufgehoben wird, der Zweifel entstünde, ob hiermit nicht wieder die vormaligen ständischen Verfassungen wieder aufleben.

Gegen das Wiederaufleben derselben aber erklärten sich alle diese Stimmführer, denn sie beruhen, wie der Minister des Inneren und Reichsrat v. Purkhart, welcher seine Ansichten über die Punkte der dritten Aufgabe in dem beiliegenden schriftlichen Auf-

sätze¹ umständlich entwickelte und motivierte, bemerkten, auf dem Prinzip der Teilung der Gewalten und in Ungarn insbesondere auf einer Sonderstellung gegenüber den anderen Teilen der Monarchie, was gegen die im Ah. Kabinettschreiben vom 20. August vorgezeichnete Aufrechthaltung aller Bedingungen der monarchischen Gestaltung und der staatlichen Einheit des Reichs verstoßen würde. Diesen Grundsätzen widerstreitet aber auch, nach der Bemerkung des Ministers des Inneren, die Aktivierung der durch die Verfassung vom 4. März 1849 geschaffenen Reichs- und Landesvertretung, deren Wegfall sich also schon aus dem Ah. Kabinettschreiben vom 20. August von selbst ergibt.

II. Ist es mit den von Sr. Majestät aufgestellten und vorgezeichneten Grundsätzen verträglich, alle oder auch nur einige Bestimmungen der Verfassungsurkunde, insbesondere des IX. Abschnittes beizubehalten?

Diese Frage findet in der Hauptsache ihre Erledigung durch die Schlußbemerkung ad I. Ob und inwiefern einzelne Bestimmungen des IX. Abschnittes bei der neuen Gestaltung anwendbar seien, ergibt sich aus dem Resultate der weiteren Beratungen von selbst.

III. Wenn diese Punkte (I & II) verneint werden und um zu der Bezeichnung der Faktoren zu gelangen, fände man es nicht angemessen, den ständischen Erbadel in den Ländern in irgend einer Form zu erhalten, um, wenn nicht gleich, doch wenigstens in der Folge seiner Stellung angemessene politische Rücksichten gewähren zu können?

Der Reichsratspräsident entwickelte diese in der Rücksicht für die Aufrechthaltung des Erblichkeitsprinzips und die Befestigung des Thrones gegründete Ansicht näher dahin, daß es wünschenswert sein dürfte, den ständischen Erbadel als solchen in Vereinen oder besonderen Statuten nach den einzelnen Ländern mit gewissen Vorzügen, als Ehrenkleid (Uniform) oder sonstigen Ehrenzeichen, Hofzutritt, wenn der Landesfürst sein Hoflager in dem betreffenden Lande hält, Übernahme der Landeswürden und Ämter, Zuziehung zur Beratung besonderer Landesangelegenheiten etc., auszuzeichnen und dagegen durch besondere Eidestreue dem Monarchen zu verpflichten, dem dann auch das Recht zu neuen Ernennungen vorbehalten bliebe.

Im allgemeinen haben sich alle Stimmen mit dem vorstehenden Antrage vereinigt; nur dürfte derselbe nach Verschiedenheit der einzelnen Provinzen auch verschiedene Modifikationen in der Ausführung zu erleiden haben.

Namentlich hob Reichsrat Freiherr v. Krieg hervor, daß in Ländern, wo ein zahlreicher unbegüterter Adel sich befindet, der Besitz der hier angetragenen Vorzüge auch an den Realbesitz als wesentliche Bedingung zu knüpfen wäre.

Auch von politischen Vorrechten desselben sollte keine Rede sein, weil selbe ihm bald ein zu großes Übergewicht geben würde, das sich auch gegen die Regierung geltend machen könnte.

In dieser Beziehung bemerkte insbesondere, was Ungarn etc. betrifft, Reichsrat v. Purkhart, daß ihm eine Konstituierung des Erbadels in Vereinen bedenklich schiene, weil hiermit bei der großen Anzahl der Adligen in diesen Ländern eine furchtbare Macht

¹ Liegt dem Protokoll bei.

geschaffen würde, welche im Zaum zu halten schwer wäre. Selbst wenn es sich hierbei bloß um den hohen Adel, um die Magnaten, handelte, würde er eine solche Vereinigung mit Ausschließung des niederen aber unendlich zahlreicheren Adels darum widerraten, weil eine solche Ausschließung denselben zuverlässig in die Arme der Demokratie führen wird. Ohnehin war nach der früheren Verfassung kein wesentlicher Unterschied in den adeligen Prärogativen, in Siebenbürgen gar keiner, in Ungarn nur der, daß die Magnaten vermöge ihrer Geburt den persönlichen Sitz bei der Magnatentafel einnahmen, während der mindere Adel nur durch Ablegaten vertreten war. Da hievon nunmehr keine Rede sein kann, so wäre in der Regel bei Erteilung der oben besprochenen Ehrenvorzüge: Uniform, Hofzutritt, etwa eigener Orden, Vorbehalt besonderer Landeswürden und Ämter für Adelige (die in Ungarn von jeher bestanden), keiner Ausschließung Raum zu geben, ohne übrigens die Rücksichten außer Acht zu lassen, welche für den besitzenden Adel insbesondere sprechen.

Der Reichsratspräsident erläuterte bei diesem Anlasse seinen Vorschlag in betreff der Adelsvereine näher dahin, daß hiermit keine Vereinigungen mit korporativen Rechten, sondern nur eine besondere Standesklasse gemeint sein soll, deren Individuen nach gewissen Statuten (wie z. B. auch die k. k. Kämmerer) gewisse Auszeichnungen genießen sollen. Allerdings würde aber das vom Reichsrat v. Purkhart erhobene Bedenken gegen Vereine mit politischem Einfluß bei Entwerfung der bezüglichen Statuten wohl zu beachten sein.

Als ein wesentliches Mittel, das Ansehen des Adels zu erhalten und dort, wo es gesunken, wieder zu heben, bezeichnete Reichsrat Baron v. Krieg die Errichtung von Majoraten und Fideikommissen und sprach den Wunsch aus, daß dieselbe nach Tunlichkeit von der Regierung befördert, namentlich das besonders für den galizischen Adel empfindliche Hindernis, die Höhe der dafür zu entrichtenden, sehr namhaften Taxe, beseitigt werden möge.

Der Finanzminister glaubte zwar nicht, daß in der Taxe ein wesentliches Hindernis der Errichtung von Majoraten und Fideikommissen liege; indessen stimmt er, sowie die folgenden Votanten, gerne dem Antrage bei, diese Institute zu fördern, weil sie, wie der Minister des Inneren weiter ausführte, mit der Unteilbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes und der geregelten Einrichtung der Gewerbskorporationen das wahrhaft konservative Element des Staatsgebäudes ausmachen.

Reichsrat v. Purkhart machte hierbei auf das der Errichtung von Majoraten in Ungarn bisher hinderlich gewesene Avitizitätsgesetz und die Vorschrift aufmerksam, daß Majorate nur aus dem erworbenen Vermögen errichtet werden durften. Mit dem Wegfallen dieser Einschränkung würde ein wesentlicher Schritt zur Beförderung solcher Institute und zur Hebung des Adels getan sein.

Reichsrat v. Salvotti endlich bestätigte aus eigener Erfahrung über den traurigen Zustand des Bauernstandes in Südtirol infolge der unbeschränkten Teilbarkeit des Grundbesitzes die Notwendigkeit und Wichtigkeit, für die Konsolidierung dieses ehrenwerten Standes Sorge zu tragen, auf welchem ein großer Teil der Kraft des Staates beruht. Er würde daher auch die Ausdehnung der hierauf abzielenden Maßregeln auf Südtirol und auf das in gleichen Verhältnissen stehende lombardisch-venezianische Königreich beantragen.

IV. Bestimmung der Faktoren zum Behufe der Vertretung.

a) aus dem ständischen Adel, b) aus dem großen Grundbesitze nach einem Besitzmaßstabe, c) aus Vorstehern der Landgemeinden, d) aus Vorstehern der Städte und größeren Fabriks- und Handelsherren, e) aus der Geistlichkeit, f) aus den höheren Lehranstalten.

V. Welchen politischen Regierungsorganen wären sie an die Seite zu stellen und unter welcher Benennung – nach Kreisen und Statthaltereien – Kreis- und Landesausschüsse (Komitatskongregationen).

VI. Abhängigkeit: Wären nicht die Regierungsvorstände in den Kreisen, Komitaten, Ländern auch zu Vorständen und Leitern der Ausschüsse zu bestellen?

VII. Auf welche Objekte und mit welcher Folge soll der Wirkungskreis dieser Ausschüsse gerichtet sein?

Die Folge der Wirksamkeit wäre immer nur eine beratende; doch sollten Mitglieder der Ausschüsse auch zur Vollziehung und Verwaltung einzelner Zweige von den Vorständen verwendet werden können.

Der Referent Freiherr v. Krieg trug laut seines beiliegenden schriftlichen Votums² auf die Bestellung von Kreis- und Landräten an und stimmte darin, was ad IV. die Faktoren betrifft, im wesentlichen mit den dort von lit. a) bis f) aufgeführten Kategorien mit wenigen Modifikationen überein.

Die übrigen, also mehreren Stimmen, dem Einbeziehen des städtischen Adels in die Vertretung jedenfalls beipflichtend, waren aber des Erachtens, daß in eine Aufzählung der Faktoren, in eine Bestimmung ihrer Anzahl und ihres Verhältnisses gegeneinander hier nicht einzugehen, sondern sich auf den Ausspruch des Grundsatzes zu beschränken wäre, daß sich aus den Gegenständen der Wirksamkeit der zur Vertretung der Kreis- und Landesinteressen zu bestellenden Organe diese Faktoren von selbst ergeben. Indem nämlich jene Interessen vornehmlich auf Kirchen- und Schulsachen, auf den Grundbesitz und auf die städtischen Angelegenheiten mit Gewerben, Fabriken und Handel sich beziehen, werden auch zur Vertretung dieser einzelnen Zweige die Faktoren und zwar in dem Verhältnisse zu berufen sein, in welchem das eine oder andere dieser Interessen in dem Lande oder Kreise, wovon es sich eben handelt, vorwiegt, und es ergibt sich hieraus die Schlußfolge von selbst, daß mit dieser, so sehr von den besonderen Verhältnissen und Eigenheiten eines jeden Kreises oder Kronlandes abhängenden Einrichtung nur provinzenweise und nach Vernehmung der Länderchefs wird vorgegangen werden können. Dabei sind die mehreren Stimmen der Ansicht gewesen, daß im allgemeinen sich an das Muster der im lombardisch-venezianischen Königreiche bestehenden Vertretungsmodalitäten zu halten wäre, wogegen jedoch Freiherr v. Krieg auf den wesentlichen Unterschied zwischen den italienischen und den deutschen, besonders aber den slawischen und ungrischen Staaten aufmerksam zu machen nicht unterließ.

Über die Frage V., welchen politischen Regierungsorganen diese Faktoren an die Seite zu stellen sowie VI., ob nicht die Regierungsvorstände in den Kreisen, Komitaten und Ländern auch zu Vorständen und Leitern derselben zu bestellen wären, ergab sich keine Meinungsdivergenz, indem ad V. einstimmig Kreishauptleute, Komitatsvorsteher und

² Liegt dem Protokoll bei.

Statthalter bezeichnet und ad VI. zu Leitern und Vorständen der Kreis- oder Landesvertreter designiert wurden.

Was die Benennung derselben betrifft, so hat, wie schon erwähnt, Reichsrat Freiherr v. Krieg solche mit „Kreis-“ und „Landrat“, für Ungarn mit „Kongregation“ vorgeschlagen, wogegen im allgemeinen nichts erinnert wurde.

Reichsrat v. Purkhart wählte die Benennung „Ausschüsse“ (Kreis-, Komitats- und Landesausschuß) und verwahrte sich gegen die Benennung „Kongregation“, weil letztere nur der Regierung unliebsame Erinnerungen im Lande zu erwecken geeignet wäre.

Ob und inwiefern diese Ausschüsse oder Kreis- und Landräte permanent oder bloß zeitlich den politischen Verwaltungsbehörden an die Seite gesetzt werden sollten, war der Gegenstand längerer Besprechung und fand infolge der Erörterungen über den Wirkungskreis, die unten folgt, die Erledigung dahin, daß man sich in der Ansicht einigte, einen zweifachen Ausschuß, einen engeren mit Permanenz und einen weiteren Ausschuß mit bloß zeitweiliger Berufung seiner Mitglieder, eine Art Plenarversammlung, zu statuieren, wovon, wie es in der Natur der Sache liegt, der erstere aus einer beschränkten, der letztere aus der vollen Anzahl der Vertretungsmitglieder zu bestehen hätte, jener mit besoldeten Mitgliedern an die Residenz gebunden, dieser dagegen ohne Verpflichtung zur Residenz bei Einberufung der auswärtigen Glieder den Bezug von Reisepauschalien gewähren würde.

Ad VII. „Auf welche Objekte der Wirkungskreis dieser Ausschüsse gerichtet sein soll“, glaubte der Reichsratspräsident näher in folgender Weise andeuten zu sollen, indem er als solche Objekte bezeichnete: a) Verhältnisse des Grundbesitzes, insbesondere Gegenstände der Grundbücher, der Abtrennung der Grundkomplexe, Kolonisierungen etc.; b) die Grundentlastungsangelegenheiten; c) hypothekarische Kreditsanstalten; d) Gemeindeangelegenheiten; e) Konkurrenzfragen zur Bestreitung der Natural- und Geldleistungen für Zwecke der Militärbedürfnisse der Kreise oder des Landes; f) Straßen- und Wasserbau; g) Kirchen- und Volksschulsachen; h) Wohltätigkeitsanstalten u. dgl.

Freiherr v. Krieg vermeinte, überhaupt alle die Wohlfahrt des Kreises oder Landes betreffenden Angelegenheiten, insofern sie den administrativen Wirkungskreis berühren, in den Bereich des Kreis- oder Landrates zu ziehen, war aber im wesentlichen mit der Entwicklung der Objekte nach der obigen Andeutung umso mehr einverstanden, als gegen die zu allgemeine Fassung in dieser Beziehung das Bedenken erhoben wurde, daß die Ausschüsse sonst leicht verleitet werden könnten, sich in Dinge zu mischen, auf welche ihnen ein Einfluß nimmermehr zugestanden werden kann.

Auch der Finanzminister und Reichsrat v. Salvotti waren mit der Bezeichnung der Objekte einverstanden, indem der erstere bemerkte, daß dieselben mit demjenigen übereinstimmen, was in der Verfassungsurkunde vom 4. März als „Landesangelegenheiten“ bezeichnet wird. Nur fanden diese Stimmführer sowie auch der Minister des Inneren, daß die sub lit. b) aufgeführten Grundentlastungsangelegenheiten in ihrem gegenwärtigen Stadium nicht in den Bereich der Ausschüsse einbezogen werden können, weil dafür von Sr. Majestät eigene Kommissionen bestellt sind, deren Gestion durch jede wie immer geartete Intervention in diesem durch die genauesten Vorschriften geregelten wichtigen Geschäfte nur beirrt werden würde. Was hieran in der Folge etwa den Ausschüssen überlassen werden könne, möge durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Außerdem war der Minister des Inneren noch der Meinung, daß es bei Festsetzung der Wirksamkeit dieser Ausschüsse vorzüglich darauf ankomme, die Grenzen der Kompetenz so scharf als möglich zu ziehen, und daß in dieser Beziehung die Zwecke ins Auge gefaßt werden müssen, für welche die Regierung des Beistandes dieser Organe sich zu bedienen habe. Nach dem Vorbilde der diesfalls im lombardisch-venezianischen Königreiche bestehenden Einrichtung würde der Minister des Inneren in den Ausschüssen a) das Organ erkennen, mit welchem rechtsverbindliche Geschäfte und Verpflichtungen im Namen des Territoriums, für welches sie bestellt werden, eingegangen werden können, b) das Organ, durch welches die Wünsche und Bedürfnisse des betreffenden Territoriums zur Kenntnis der Regierung gelangen, endlich c) als Organ, vermittelt welchem die über die Gemeindeangelegenheiten der Staatsverwaltung vorbehaltenen oder noch vorzubehaltende Tutel eingeleitet und die Verteilung aller so genannten Konkurrenzgegenstände über Militärprästationen, Straßen- und Wasserbau (die bezüglichen Staatsanstalten ausgenommen), Kirchen- und Schulbauten etc. erleichtert werden soll.

Wichtig vor allem ist, daß zur Vermeidung aller Übergriffe und Vorwürfe wegen etwaiger Schmälerung ihrer Wirksamkeit dasjenige genau bezeichnet werde, worüber der Beirat der Ausschüsse von den Behörden eingeholt werden muß, und daß dies genau von denjenigen Angelegenheiten gesondert werde, worüber es den Regierungsorganen freisteht, das Gutachten der Vertretung zu vernehmen oder nicht.

In der Hauptsache war auch der Handelsminister mit der Ansicht des Ministers des Inneren einverstanden, indem er übrigens bemerkte, daß mit der Bezeichnung der Vertreter wohl auch schon die Gegenstände bezeichnet sind, die sie zu vertreten haben. Noch mehr zu beschränken gedachte Reichsrat v. Purkhart die Grenzen dieser Wirksamkeit, indem er beantragte, den Vertretern überhaupt gar nichts zuzusichern, worüber ihr Gutachten gehört werden müßte, sondern es vielmehr der Regierung allein zu überlassen, worüber sie dieselben vernehmen will, weil durch eine jede solche bestimmte Zusicherung auch ein Recht erwächst, das dann, wenn die Regierung in einem Falle von der Mitwirkung der Vertreter abginge, als verletzt dargestellt werden würde. Höchstens sollte, nach dem Erachten dieses Stimmführers, dem Landes- oder Kreischef in einer besonderen Instruktion vorgezeichnet werden, bei welchen Angelegenheiten sich des Beirates der Ausschüsse zu bedienen sei.

In der Hauptsache vereinigten sich also die Stimmen darin, die Vertreter als gesetzmäßige Organe a) für die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Verpflichtungen unter Garantie der Regierung sowie b) zum Vortrage der Wünsche und Bedürfnisse in ihrem Territorium (Petitionsrecht) zu erklären, dann die Objekte genau zu bestimmen, worüber sie gehört werden müssen oder dürfen (allenfalls bloß mittelst einer den Regierungsbehörden zu erteilenden Instruktion).

Was den zweiten Teil des sub VII. gestellten Beratungspunktes betrifft, nämlich daß „die Folge der Wirksamkeit immer nur eine beratende wäre, doch Mitglieder der Ausschüsse auch zur Vollziehung und Verwaltung einzelner Zweige von den Vorständen sollten verwendet werden können“, so glaubte man vor allem hierbei zwischen dem engeren und dem weitern, permanenten und zeitweise einberufenen Ausschüsse unterscheiden zu müssen. Die exekutive Wirksamkeit könnte nämlich nach dem Erachten der mehreren Stimmen nur dem engeren permanenten Ausschüsse anvertraut werden, welchem bei der sub VI.

beantragten Unterordnung unter den Vorstand des betreffenden Regierungsorgans die Abtueung der sogenannten kurrenten Geschäfte unter der Firma des Kreis- oder Landeschefts, zugleich Vorstandes des Ausschusses zu überlassen wäre, wie dies der Finanzminister mit Beziehung auf sein nach ähnlichen Grundzügen im Jahre 1847 für Galizien entworfenes Elaborat näher auseinandersetzte.

Für wichtigere Fragen und Geschäfte wäre der weitere Ausschuß zu berufen, dessen Einfluß in der Regel (Reichsrat v. Purkhart und Freiherr v. Krieg meinten: immer) ein beratender sein soll.

Indessen verkennen die mehreren Stimmen nicht, daß in gewissen Fällen, namentlich wie es im lombardisch-venezianischen Statute der Fall ist, in Gemeinde- oder in Konkurrenzangelegenheiten dem engeren Ausschusse selbst ein entscheidender Einfluß eingeräumt werden sollte, was umso unbedenklicher geschehen kann, als die Entscheidung, wenn sie den bestehenden Gesetzen oder den Interessen der Regierung zuwiderliefe, von dem Vorstande des Ausschusses jederzeit sistiert und der höheren Entscheidung unterzogen werden kann. Die Einräumung eines auf gewisse (oben angedeutete) Angelegenheiten beschränkten Entscheidungsrechtes würde dabei den doppelten Vorteil gewähren, einerseits daß dadurch ein regeres Leben in die sonach nicht auf eine reine Formalität beschränkte Vertretung gebracht und daß andererseits besonders bei Konkurrenzgegenständen das Gehässige mancher Entscheidung auf die Kreis- oder Landesvertretung fallen würde, das sonst bei einer bloß konsultativen Wirksamkeit derselben die Regierung allein getroffen hätte.

VIII. Art der Berufung. Sollen die Ausschüsse gewählt oder nicht vielmehr die Ernennung über Vorschläge der Behörden Sr. Majestät vorbehalten und die Bestimmung auf eine gewisse Zeit beschränkt werden?

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, welche die Vornahme von Wahlen wegen der damit verbundenen Agitation nicht rätlich machen, dann mit Rücksicht auf den Vorgang bei Aktivierung des lombardisch-venezianischen Kongregationsinstituts war man einhellig der Meinung, daß die erste Ernennung der Mitglieder der Ausschüsse von Sr. Majestät über Vorschlag der Behörden ausgehen sollte. Für die Zukunft würden die Gemeinden, gleich jenen im lombardisch-venezianischen Königreiche, das Recht erhalten, Wahlternavorschläge zu erstatten, wobei übrigens, wie der Minister des Inneren bemerkte, für die Vertreter von Spezialinteressen, als z. B. großer Grundbesitz, Adel, Geistlichkeit etc., besondere Modalitäten aufgefunden und festgesetzt werden müssen, deren Erörterung gegenwärtig nicht in der Frage ist.

In Absicht auf die Dauer der Bestellung der Vertreter vereinigte man sich einstimmig dahin, selbe vorläufig auf drei Jahre festzusetzen.

IX. Könnten nicht auch die Bezirksämter von Zeit zu Zeit Zusammentretungen mit den einbezirkten größeren Grundbesitzern, persönlich oder durch ihre Mandatäre, und mit den Gemeindevorständen über Gemeindeangelegenheiten pflegen?

Einstimmig war dieser Fragepunkt bejaht, indem anerkannt wurde, wie wichtig ein solcher Vorgang überhaupt, und nach der Bemerkung des Ministers des Inneren, besonders für das Bezirkskonkurrenzwesen sein, auch, wie Reichsrat v. Purkhart hinzusetzte, Gelegenheit bieten würde, das Landvolk mittelst dieser Zusammentretungen über Gegenstände von allgemeinem Interesse zu belehren und aufzuklären.

X. Wer hat die Kosten zu tragen?

Da die Vertretung im Interesse jedes einzelnen Kronlandes stattfindet, so wurde allseitig erkannt, daß die Kosten derselben aus den Landesmitteln zu bestreiten seien.

Im lombardisch-venezianischen Königreiche – bemerkte der Minister des Inneren – werden sie aus dem Staatsschatze bestritten; dies hindert jedoch nicht, bei den übrigen Kronländern sie auf die Landesfonds zu überweisen, da sie ohne Zweifel nicht sehr bedeutend und jedenfalls viel geringer sein werden, als die Auslagen, welche der noch immer dauernde Bestand der alten ständischen Kollegien mit ihrem Heere wohl bezahlter Beamten den Ländern verursacht. Darum würde dieser Minister auch gar kein Bedenken tragen, für die förmliche Besoldung der Vertreter, gleich den Provinzial- und Zentralkongregationsdeputierten des lombardisch-venezianischen Königreiches, zu stimmen.

Die übrigen Votanten jedoch, die nähere Bestimmung hierüber der Detailausarbeitung nach den einzelnen Ländern überlassend, neigten sich mehr zu der Ansicht des Finanzministers, welcher nur wenige und ständige besoldete Mitglieder beim engeren Ausschusse zugeben, die von Zeit zu Zeit zu berufenden Glieder des größeren Ausschusses aber bloß mit Reisepauschalien – nicht mit Diäten, welche nur die Sessionen verlängern – entschädigt wissen wollte.

Fortsetzung am 27. November 1851.

Die vierte Aufgabe, welche Se. Majestät mit der Ah. Entschließung vom 4. Oktober 1851 vorzuzeichnen geruhen, ist:

„Vorschläge zu erstatten, in welcher Art und in welchen Abstufungen die Grundsätze der Reorganisation in den einzelnen Kronländern mit Rücksicht auf die durch die Verschiedenheit der Landeszustände und Erfordernisse wünschenswerten Modifikationen zur Ausführung zu bringen wären.“

Hierbei ergibt sich zunächst 1. die Frage, welche Gegenstände zuerst bearbeitet werden müssen.

Als den dringendsten und wichtigsten glaubte der Reichsratspräsident die Justizorganisation bezeichnen zu müssen. Da die Strafprozeßordnung bereits dem Ministerrate zur Beratung vorliegt, so schlug der Finanzminister vor, den Justizminister mit der Richtung bekannt zu machen, nach welcher die in Ansehung der Justizorganisation vom Komitee gefaßten Beschlüsse ausgearbeitet wurden, um mit seinen Vorarbeiten in derselben Richtung vorgehen zu können.

Die übrigen Stimmen fanden es jedoch angemessener, daß die vom Komitee vorgeschlagenen Grundsätze vorerst der Genehmigung Sr. Majestät unterzogen und erst alsdann dasjenige, was wirklich die Ah. Sanktion erhält, dem Justizminister zur Ausarbeitung im Detail und im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren bekannt gemacht werde.

2. Daß die die übrigen Verwaltungszweige betreffenden Vorschläge nur länderweise in Ausführung kommen können, darüber hat man sich bereits ausgesprochen. Es fragt sich noch, in welcher Ordnung begonnen werden soll, und da vereinigten sich wieder alle Stimmen darin, daß mit denjenigen Ländern begonnen werde, in welchen nach Aufhebung der früheren Verwaltung noch keine neue Organisation stattgefunden hat. Als solche wurden vorzugsweise Galizien, Dalmatien, Ungarn etc. bezeichnet. Die Art und

Weise, wie die Sache in Angriff zu nehmen, wäre wieder die Abwartung der Ah. Entscheidung über die vom Komitee beratenen Grundzüge. Was davon die Ah. Genehmigung Sr. Majestät erhält, wäre den Länderchefs hinauszugeben, um von ihnen – entweder im Lande oder hier beim Ministerium des Inneren – mit Zuziehung einiger sachkundiger Verwaltungsbeamten, Kreishauptleute oder Räte – bezüglich der den besonderen Bedürfnissen eines jeden Landes entsprechenden Ausführungsmodalitäten begutachtet zu werden. Da in den meisten Ländern sehr brauchbare Vorarbeiten – namentlich in Beziehung auf die besonders vom Reichsrath Freiherrn v. Krieg für sehr wichtig erachtete Einteilung in Bezirke – vorliegen, so erklärte der Minister des Inneren, daß diese Arbeit in einigen Monaten würde zustande gebracht werden können, was umso wünschenswerter wäre, als allseitig die dringende Notwendigkeit anerkannt wird, eine feste stabile Verwaltung in den Ländern zu begründen.

Die von den Länderchefs zu erstattenden Anträge (sei es hier oder im Lande, durch gemischte Kommissionen vorbereitet) wären dann von dem Minister des Inneren im Einvernehmen mit jenen der Justiz und Finanzen zur weiteren Ah. Entscheidung Sr. Majestät vorzubereiten.

3. Ob nicht bei den Länderstellen schon gleichzeitig mit der Hinausgabe der Ah. genehmigten Grundzüge mit der Einberufung der Faktoren der Vertretung zu beginnen und diese bei der Ausführung der Ah. genehmigten Grundzüge mit ihrem Beirath in Anspruch zu nehmen wären?

Der Finanzminister würde dies wohl in den deutschen Ländern unbedenklich finden; indessen erkannte er einstimmig mit den übrigen Votanten, daß es in den noch nicht organisierten Kronländern nicht wohl anginge, wornach man sich einstimmig in der Ansicht vereinigte, vorerst die neue Organisation ins Leben treten zu lassen und dann erst mit Berufung der Vertreter vorzugehen.

Endlich stellte der Reichsrathspräsident die Frage, ob es angemessen sei, daß Se. Majestät in Absicht auf die hier proponierten Reformen irgend eine zu veröffentlichende Erklärung, und im bejahenden Falle, in welcher Form erlassen.

Nach einer längeren Erörterung vereinigte man sich in der Ansicht, daß eine öffentliche förmliche Erklärung Sr. Majestät über die hier beabsichtigten Anträge, wenn sie die Ah. Genehmigung im Grundsatz erhielten, vor der wirklichen Ausführung derselben nicht angemessen wäre, weil mehrere Bestimmungen der Verfassung hier noch gar nicht besprochen worden sind, über deren Fortbestand oder Aufhebung sich notwendigerweise eine solche Erklärung auch erstrecken müßte; weil eine vorläufige Erklärung als ein Versprechen bindend sein würde und es mißlich ist, sich überhaupt in ein Versprechen einzulassen, über dessen Realisierung noch vorläufig gefragt wird; weil endlich eine Erklärung über neue Institutionen, wenn deren Errichtung ihr nicht auf dem Fuße folgt, die Gutgesinnten nicht befriedigt, den Übelwollenden aber gleich willkommenen Anlaß bietet, die Absichten der Regierung von vornherein zu verdächtigen und zu vereiteln.

Dagegen würde nach dem einstimmigen Erachten des Komitees kein Anstand sein, nach dem Antrage des Reichsrathspräsidenten in angemessener Art die Ah. Beschlüsse zu veröffentlichen, welche Se. Majestät in bezug auf die vom Komitee hier beratenen Gegenstände zu fassen geruhen sowie weiters die an die Präsidenten des Ministerraths und des Reichsrates im Nachhange des Ah. Kabinettschreibens vom 20. August 1851 zu erlassen-

den Aufträge, womit die ferneren Vorschläge über die endliche Revision der Verfassung vom 4. März 1849 in den bisher noch nicht besprochenen Punkten und bezüglich der sogenannten Grundrechte abverlangt werden dürften.

Ges. Kübeck

Ges. Krieg, Purkhart, Salvotti, Bach, Baumgartner, [P.] Krauß.